

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[1819]

1) Landesherrliche Verordnung vom
28. December 1818. publ. 14. und
21. Januar 1819.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit Unserer Genehmigung zwi-
schen Unserm Cabinets = Ministerium und dem
Senat der freyen Hansestadt Bremen eine
Cartelconvention wegen wechselseitiger Aus-
lieferung desertirter Militairpersonen etc. un-
ter dem 19. Sept. d. J. abgeschlossen worden
ist, welche folgendergestalt lautet:

Zwischen dem Herzoglich Holstein = Olden-
burgischen Cabinets = Ministerium und Einem
Hochedlen Senat der freyen Hansestadt Bre-
men ist folgende Cartel = Convention abgeschlos-
sen worden.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom
Tage der Bekanntmachung der Convention an-
gerechnet, von den Truppen Sr. Durch-
laucht des Herzogs von Holstein = Olden-
burg und den Truppen der freyen Hansestadt
Bremen desertirende Militairpersonen sollen
gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne
Unterschied des Grades oder der Waffe, alle

Cartel-Conven-
tion wegen Aus-
lieferung der
Deserteurs zwi-
schen Oldenburg
und Bremen.



diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge bestanden, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als

Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelt der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er zuletzt entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Satz



tel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen 2c. veranlaßt. Zum Auslieferungs-Ort auf Herzogl. Oldenburgischem Gebiete ist die Stadt Delmenhorst bestimmt. Die Behörde, welche mit der Entgegennahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 9. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird, soll gegenseitig namhaft gemacht werden.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur

wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits an den Senat zu Bremen, und Bremischer Seits an die Herzoglich Holstein-Oldenburgische Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere

Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Lohnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thaler Preussisch Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preussisch Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der, Art. 9. und 11. gedachten, Kosten- und Gratifi-

cations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg oder in das Gebiet der freyen Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der pacificirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu

erstattenden Verpflegungs-Kosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-Diensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhellung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deser-

teur Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt

sind, und entweder bei denen des andern Staats Militair-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freysteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind,

so wird das Bundeschlussmäßige Verfahren
künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg,
den 19. September, 1818.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Cabi-
netsministerium.

(L. S.) v. Brandenstein.

So befehlen Wir hiedurch allen Civil- und
Militairbehörden sowohl in Unserm Herzog-
thum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever,
als auch in Unsern Fürstenthümern Lübek und
Birkenfeld, sich nach dem Inhalte der vorste-
henden Conventiön auf das genaueste zu rich-
ten und zu achten, und verbieten Unsern sämt-
lichen Unterthanen auf das ernstlichste und bei
Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, den
durch die Conventiön verabredeten Bestimmun-
gen entgegen irgend etwas zu unternehmen.

2) Der Commission zur Liquidation
der Forderungen an Frankreich
Bekanntmachung vom 11. Januar
publ. 14. ej. 1819.

Die unterzeichnete Commission sieht sich
veranlaßt, in Beziehung auf die Liquidation
der Forderungen an Frankreich hierdurch fer-
ner Folgendes bekannt zu machen:

Ablauf der Frist
zu Demonstra-
tionen. Forde-
rungen der
Commünen.
ungegründete
Reclamationen.

1) Vom 14. d. M. an können, nach §. 3.
Z. 3. der Regierungs-Bekanntmachung

II.



vom 5. Dec. v. J. (Nr. 50. der wöchentlichen Anzeigen) von hiesigen Unterthanen keine fernere Remonstrationen wider die von dem Herrn Staatsrath von Treitlinger abgegebenen gutachtlichen Entscheidungen mehr angenommen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

- a) auf diejenigen Remonstrationen, welche vor dem gedachten Termin eingebracht und zur nähern Untersuchung ausgesetzt sind;
 - b) auf solche gutachtliche Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger, welche Forderungen zum Gegenstande haben, die von der unterzeichneten Commission von Amtswegen zur speciellen Liquidation haben ausgesetzt werden müssen, als Gehalts- und Pensions-Rückstände u. s. w.;
 - c) auf die Gagen- und Löhnungs-Forderungen der bey der Französischen Land- und Seemacht angestellt gewesenen Individuen, und auf einige ähnliche Ansprüche, welche nach §. 2. der Bekanntmachung vom 21. Dec. v. J. (Nr. 52. der wöchentl. Anz.) bis jetzt noch nicht schlüssig haben liquidirt werden können.
- 2) Das Interesse der Commünen, hinsichtlich der für dieselben reclamirten Forde-

rungen, wird von der Herzoglichen Regierung und der unterzeichneten Commission von Amtswegen wahrgenommen; die in Beziehung auf dieselben definitiv festgestellten Summen werden aber, nach S. 2. Z. 3. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. v. J. nicht an die Ortsvorstände ausgezahlt, sondern den Commünen bei der Kriegs- und Ausgleichungscasse gutgeschrieben, und dort zu Tilgung ihrer Schulden verwendet, wovon der Erfolg im Allgemeinen bereits durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dec. v. J. (Nr. 53. der wöchentl. Anz.) bekannt geworden ist. Die auf diese Art den Commünen zu gut gekommenen speciellen Beträge und deren Verwendung werden hiernächst aus den von Zeit zu Zeit erscheinenden Uebersichten der bei der Kriegs- und Ausgleichungscasse gewesenen Einnahme und Ausgabe zu ersehen seyn.

- 3) Es werden häufig, zum Aufenthalt der Sache und zur Versäumniß der Reclamanten, bei der unterzeichneten Commission Erkundigungen wegen Reclamationen eingezogen, welche nach der Convention vom 20. Nov. 1815. (Nr. 4. der wöchentl. Anz. von 1816.) offenbar un-

II.



begründet, und daher, nach Maßgabe der gutachtlichen Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger, nunmehr definitiv verworfen sind. Dahin gehören alle Reclamationen:

- a) wegen getragener Einquartierungslasten und geleisteter Kriegsführen, ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen französischer competenten Behörden;
- b) wegen erlittener Plünderungen und sonstiger Expressionen;
- c) wegen Kriegsbeschädigungen, und bei Gelegenheit von Kriegsführen erlittener Verluste;
- d) wegen bezahlter außerordentlicher Steuern und Abgaben, wie auch wegen erlegter Executionskosten und sogenannter Garnisairgelder;
- e) wegen im Reihedienst gescheneher Arbeiten an den Batterien u. s. w. ohne verbindliches Zahlungsversprechen;
- f) wegen der Kosten der Stellvertreter zum Dienst bei der französischen Land- und See-Macht, wie auch der Ehrengardien u. s. w.;
- g) wegen Privat-Forderungen an französische Unterthanen, als welche im Wege Rechtens zu verfolgen sind.

5) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 18. Januar 1819. publ. 21. ej.

Die unterzeichnete Commission macht in ^{Erstreckung der präclusivischen Beweisfrist.} Beziehung auf die Liquidation der Forderungen an Frankreich hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die im §. 3. Z. 3. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December v. J. (Nr. 50. der wöchentl. Anz.) bestimmte präclusivische Beweisfrist ist, vermöge Regierungs-Beschlusses vom 16. d. M., bis zum 6. Febr. d. J. erstreckt; nach fruchtlosem Ablauf des solchergestalt zum letztenmale hinausgesetzten Termins werden diejenigen Reclamanten, deren Ansprüche nach den Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger auf besserem Beweise beruhen, mit dessen Führung nicht mehr zugelassen, sondern ihre vermeynten Forderungen an den französischen Universal-Fonds als erloschen angesehen werden.

2) Die gedachte Frist-Erstreckung bezieht sich nicht:

a) auf diejenigen Reclamationen, hinsichtlich deren im Gange des bereits

II.



eingeleiteten Beweisverfahrens besondere Fristen vorbezielt sind;

b) auf die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Commission vom 11. Januar d. J. (Nr. 2. der wöchentl. Anz.) unter Z. 1. lit. c. bezeichneten Ansprüche.

4) Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar publ. 28. ej. und 4. Februar 1819.

Cartel-Convention wegen Auslieferung der Deserteurs zwischen Oldenburg und Preussen.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Demnach mit Unserer Genehmigung zwischen Unserm und dem Königlich Preussischen Ministerium eine Cartel-Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung desertirter Militair-Personen, unter dem 4. d. M. geschlossen worden ist, welche folgendergestalt lautet:

Zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und Sr. Majestät dem Könige von Preussen ist folgende Cartel-Convention verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Truppen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg und von den

den Armeen Sr. Majestät des Königs von Preußen desertirende Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestanden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienst er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo

her er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit er messen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem

er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen belegenen gegenseitigen Auslieferungs-Orte übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen &c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Be-

hörde im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebenen Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits, in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen an die betreffende Preussische Provinzial-Regierung; und Preussischer Seits an die Oldenburgische Regierung desjenigen Landes, in welchem der Deserteur oder Ausgetretene sich aufhält.

Art. 10. An, Unterhaltungs- = Kosten

werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gutgethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossen

ner Wohnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenz-Beörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, so

gleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, so wohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zu

II.



rückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Contrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den

mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenfeitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird,

II.

kein Cartelgeld gezahlet. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militair-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach der Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar

II.

sind, so wird das Bundesschlusmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg den 4. November 1818.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Cabinets-
Ministerium.

Ad mandatum speciale serenissimi Ducis.

(L. S.) v. Brandenstein.

So befehlen Wir allen Orts- und Polizey-
Obriheiten und Civil- und Militair-
Behörden sowohl in unserm Herzogthum Oldenburg und unserer Erbherrschaft Jever, als auch in unsern Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld hiedurch ernstlich, sich nach dem Inhalte der vorstehenden Convention auf das genaueste zu richten und zu achten, und so viel an ihnen ist, dahin zu sehen, daß solchem nachgelebt werde.

Urkundlich Unserer zc.

5) Des Generaldirectorium des Armenwesens Bekanntmachung vom 25. Januar publ. 28. ej. 1819.

Eincassirung
des Armenge-
ltes.

Es ist vorgekommen, daß einige Einwohner der Stadt, welche von der im J. 18. der Armen-Verordnung vom 1. August 1786. verstatteten Erlaubniß, die Bezahlung ihrer Beiträge vorschußweise auf längere oder kürzere Zeit zu entrichten, Gebrauch machen, sich

dadurch der ihnen in dem vorhergehenden 17. §. der Verordnung auferlegten Verbindlichkeit, der Reihe nach das Einsammeln der Beiträge zu verrichten, entbunden glauben. Da dieses in einem Irrthum beruht, und eine solche Befreiung zur gerechten Beschwerde der übrigen Stadteinwohner gereicht, so werden sämtliche Hausbesitzer, Eigener oder auch Hauptheuerleute hiemittelst aufgefordert, die Sammlung bei den in den zusammengelegten Häusern wohnenden angesehenen Personen und die Ablieferung der Gelder an den bestellten Einnehmer der Reihe nach zu veranstalten, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten werde verfügt werden.

6) Regierungs = Bekanntmachung
vom 23. Jan. publ. 4. Februar 1819.

Da über die Anwendung der Vorschriften Verfahren bei
Dienstverbrechen u. Dienstvergehen.
in den Artikeln 916. 918. und 947. des
Strafgesetzbuchs in Ansehung des Verfahrens
bei Dienstverbrechen und Dienstvergehen Zweifel
entstanden sind, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf darüber erstatteten Vortrag, zu resolviren geruhet:

- 1) daß, sowohl bei Dienstverbrechen als bei Dienstvergehen, die dem verdächtigen Official unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde in jedem Falle sofort in

II.

die General-Untersuchung eintreten; wenn diese aber eine der unteren Behörden ist, der ihr zunächst vorgesetzten oberen Dienstbehörde zugleich von dem Vorfalle Anzeige machen muß, welcher letzteren insonderheit dasjenige nach Art. 918. zu verfügen vorbehalten ist, was sich auf die Frage wegen der Special-Inquisition oder Gerichtsstellung bezieht. Es ist demnach von den Landgerichten die Anzeige von den in ihrem Ressort vorkommenden Amtsverbrechen oder Amtsvergehen bei der Justizkanzlei, von den Aemtern bei der höheren Landesbehörde, in deren Geschäftskreis solches einschlägt, und, wenn diese nicht die Regierung ist, der Ordnung im Dienste wegen, zugleich auch dieser zu machen.

- 2) daß die Gerichtsstellung eines Staatsbeamten oder anderen öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens die Suspension vom Amte in der Regel nicht zur Folge habe; in allen denjenigen Fällen aber, wo der öffentliche Anstand beleidigt, und dem vor Gericht gestellten Official durch die gegen ihn bestehende Anzeigung die seinem Amte nöthige Achtung benommen ist, die Suspension dem Ermessen der Be-

hörde, welche die Gerichtsstellung verfügt, überlassen bleibt.

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 6. Febr. publ. 11. ej. 1819.

Da vom Amte Burhave einberichtet worden ist, daß beim diesmaligen verordnungswidrigen Neujahrsschießen daselbst ein junger Mensch sich die Hand dergestalt zerschmettert habe, daß solche abgenommen werden müssen, so wird dieser wiederholt vorgekommene unglückliche Vorfall, mit Verweisung auf die Polizey = Verordnung vom 8. Dec. 1814., wonach dieses unbefugte Schießen ernstlich verboten worden ist, zur Warnung wegen der zum öftern daraus entstehenden traurigen Folgen öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Erinnerung an das Verbot des unbefugten Schießens.

8) Cammer = Bekanntmachung vom 8. Febr. publ. 11. ej. 1819.

Bei der eingetretenen milden Witterung ist es gerathen gefunden, die Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever mit dem 15. d. M. zu schließen. Es wird solches daher in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen und Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht, damit sich niemand durch unbefugtes Jagen mit Gewehr

Schließung, bez Jagd. Wild- diebereien.

II.

oder Hunden eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen möge. Um zugleich aber auch das Fangen der Rebhühner und Hasen in Schlingen und das Aufstellen derselben nach Möglichkeit zu verhüten, wird demjenigen, der einen Thäter solcher jagdverordnungswidrigen Handlungen dergestalt angiebt, daß derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne, eine Belohnung von Fünf Rthlr. in Golde zugesichert.

9) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 5. Febr. publ. 18. ej. 1819.

Aushebung
zum Kriegs-
dienst für das
Jahr 1819.

Wegen der Ersetzung des Abgangs der, nach beendigter Dienstzeit, am 1. May 1819. vom Herzoglichen Infanterie-Regiment zu entlassenden Mannschaften durch die im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen, wird zufolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Verfügung vom 4. d. M. für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Geever zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß die bevorstehende Aushebung nach Maßgabe der von der Militair-Commission unterm 1. May 1817. erlassenen Bekanntmachung bewerkstelligt werden soll.

Hiernach wird daher mit Verweisung auf die fernere Bekanntmachung der Militair-Coms

Commission vom 5. Januar v. J. bestimmt:
daß

1) für das Jahr 1819. 661 Recruten oder Wehrpflichtige aus der Zahl der im Jahre 1798. gebornen jungen Männer zur Ergänzung des Regiments erforderlich sind, welche daher nach der nachstehenden Bertheilungs-Liste aus jedem Amte ausgehoben werden. In der nach dieser Liste zu stellenden Quote kommen jedoch jedem Amte diejenigen bereits bey der vorigjährigen Loosung aufgerufenen Wehrpflichtigen zu gute, die durch eine Entscheidung der Militär-Commission wegen Krankheit, körperlicher Schwäche, oder einer andern vorübergehenden Ursache auf ein Jahr in Reserve gestellt sind, in so fern diese Ursache seitdem gehoben ist. Die Aemter haben daher solche in Reserve gestellte Wehrpflichtige in die diesjährige Liste und zwar nach den von der vorigjährigen Loosung zuvörderst aufzuführenden abwesenden Wehrpflichtigen wieder aufzunehmen, und dabey nach sorgfältig eingezogener Erkundigung zu bemerken, ob die Ursache, weswegen sie in Reserve gestellt sind, noch fortdauere, oder nicht mehr vorhanden sey.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche im vorigen 1818ten Jahre zum Eintritt in den activen Dienst nach der Ordnung ihres Looses

II.



aufgerufen sind, sich aber durch Abwesenheit oder Entfernung demselben entzogen haben, müssen, wenn sie seitdem zurückgekehrt sind, oder noch zurückkehren, sofort vom Amte eingezogen und hieher eingesandt werden, um, wenn sie diensttüchtig sind, sofort in Dienst zu treten.

2) Alle Reclamationen wegen vermeintlich gesetzmäßiger Befreyungsgründe müssen vor dem 20. Februar d. J., und solche, die erst nach diesem Zeitpuncte eingetreten sind, sofort nach ihrer Entstehung bei dem betreffenden Amte angebracht werden, widrigenfalls solche nicht berücksichtigt werden können. Unmittelbar bei der Militair-Commission werden keine Reclamationen angenommen.

3) Die Heimter werden aufgefodert, die Listen der im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen, soweit solches noch nicht geschehen ist, genau nachzusehen und in Ordnung zu bringen, auch Extracte daraus für jedes Kirchspiel bei dem Kirchspielsvogt zur Einsicht niederzulegen, und daß solches geschehen sey, im Kirchspiel öffentlich bekannt machen zu lassen, damit niemand, insbesondere aber nicht die Wehrpflichtigen selbst und deren nächste Angehörige, sich mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Demnächst wird von jedem Amte mit der

Loosung nach Vorschrift der vorangezogenen Bekanntmachung vom 1. May 1817. verfahren und solche vor dem 20. Februar d. J. beendigt.

4) Eine beglaubte Abschrift der Amts-Loosungs-Liste, welche nach dem von der Militär-Commission unterm 27. v. M. mitgetheilten besondern gedruckten Formular abzufassen ist, wird zugleich mit einem darnach aufzunehmenden fortlaufenden Protocolle über die eingehenden Reclamationen, die mit der betreffenden Loosungs-Nummer zu bezeichnen und anzulegen sind, nachdem der Inhalt derselben in Ansehung der von Amtswegen zu ergänzenden gesetzmäßigen Befreyungs-Gründe mit Beziehung darauf in möglichster Kürze besonders ausgehoben und für jeden Fall mit dem Amts-Gutachten begleitet worden, ohne fehlbar vor Ablauf d. M. Februar, anhero gewärtigt, damit die Districts-Commission die erforderlichen Untersuchungen darnach ohne Aufhalt vorzunehmen und bis zum Anfange des Monats April zu beendigen im Stande sey. Damit übrigens

5) Das in einigen Aemtern wiederholt Statt gehabte gesetzwidrige Austreten der im Alter der Wehrpflichtigkeit zum activen Dienst stehenden jungen Leute für die Folge auf alle Weise verhütet werde, wird in Gemäßheit

II.



eines Landesherrlichen Rescripts vom 29. Juli
v. J. hiedurch ferner bekannt gemacht, daß

a) die darüber in der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 24. Dec. 1813. und zwar
im §. 21. enthaltenen Vorschriften fol-
genden Inhalts:

„Wer bey dem an ihn ergehenden Auf-
„rufe (zum Eintritt in den Dienst)
„nicht erscheint, verfällt das erstemal
„in eine Strafe von 5 Rthlr. an die
„Invaliden-Casse; bei wiederholtem
„Ausbleiben wird diese Strafe ge-
„schärft und die Namen der Ausblei-
„benden, die zugleich das Recht ver-
„lieren, die Oldenburgische Cocarde
„zu tragen, sollen der Commüne öf-
„fentlich bekannt gemacht werden. Bei
„fortgesetzten Ausbleiben wird ein sol-
„cher mit der Confiscation seines Ver-
„mögens bestraft, auch verliert er zu-
„gleich die Rechte, die ihm an einer
„künftigen Erbschaft zustehen können,
„und wird im Betretungsfall gefäng-
„lich eingezogen und nach Beschaffen-
„heit der Umstände mit einem oder
„mehreren Jahren Festungsbau be-
„straft.“

unverändert in Kraft erhalten werde, und
ein Ausgetretener aller darin bezeichneten

Rechte und Vorzüge verlustig werden solle, ohne dadurch seiner Militair-Pflichtigkeit enthoben zu seyn.

- b) Alle Landesunterthanen sind schuldig und zufolge der Regierungs-Publication vom 25. Februar 1815. besonders verpflichtet, nach Möglichkeit dazu beizutragen und mitzuwirken, daß kein Wehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung zum Militairdienst entziehe, und jeder, der gesetzwidrig ausgetreten oder vom Regiment desertiret ist, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten und daher den betreffenden Nentern oder Militair-Commandos sofort angezeigt und überliefert werde, wofür demjenigen, der einen solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen eingeliefert, auf Verlangen eine Prämie von fünf Rthlr. verabreicht werden wird.
- c) Jedes Amt muß die demselben für die Ergänzung des laufenden Jahres adquotirte Recruten-Zahl stellen, und zwar ohne Rücksicht auf die abwesenden Wehrpflichtigen, welche indessen dem Staate und besonders dem Amte, welchem sie angehören, persönlich verantwortlich bleiben.
- d) Würden in dem einen oder andern Amtsdistrict wider Erwarten so viele Wehrpflichtige ausgetreten seyn, daß dessen

Quote nicht gestellt werden kann, so ist für einen solchen Fall die besondere Höchste Verfügung vorbehalten worden, welcher zu begegnen die Aemter sich auf alle Weise angelegen seyn lassen werden.

- e) Die zur Loosung stehenden Wehrpflichtigen, mithin für diesesmal alle junge Männer, die im Jahre 1798. geboren sind, sollen von jedem Amte durch eine ungesäumt zu erlassende und öffentlich bekannt zu machende Publication nochmals aufgefordert werden, sich an dem dazu bestimmten Tage zur Loosung zu stellen. Ein jeder, der alsdann nicht erscheint, ist in Ermangelung einer erheblichen sofort gehörig zu bescheinigenden Entschuldigung als absichtlich abwesend zu betrachten, und wird deswegen als durch das Loos zum Dienst bezeichnet angesehen, mithin ohne zu loosen, und ohne Rücksicht auf etwanige Reclamationen, sofort zum Eintritt in den activen Dienst aufgerufen.
- f) Wenn ein solcher Abwesender demnächst zurückkehrt, und diensttüchtig ist, so soll er sofort, und zwar auf sechs Jahre, in Dienst gestellt werden, und hiezu bis zum zurückgelegten sechs und dreyßigsten Jahre verpflichtet bleiben. Würde aber ein solcher erst nach zurückgelegtem 36sten Jahre

zurückkehren, so hat er zu gewärtigen, was feinetwegen beschlossen werden wird.

g) Da bereits mit den mehrsten Staaten Deutschlands Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen sind, so wird es der Commünen eigener Nutzen mit sich bringen, ein wachsamcs Auge auf solche Ausgetretene zu haben und davon bei ihren Nemtern Anzeige zu machen, um solche Wehrpflichtige deinnächst zu der Zeit, wo sie zum Dienst zu erhalten sind, auf ihre alsdann zu stellende Ergänzungs-Quote abzurechnen.

Alle Wehrpflichtige, und zunächst diejenigen, welche im Jahre 1798. geboren, für das gegenwärtige 1819te Jahr zur Loosung kommen, werden daher ermahnt, dem an sie ergehenden Aufruf die gebührende Folge zu leisten und bei Vermeidung der angedrohten Bestrafungen, die ein jeder Ehrliebender zu vermeiden sich bestreben wird, ihrer Dienstpflicht sich unter keinerley Vorwand zu entziehen; als worauf mit aller Sorgfalt und Strenge zu achten die Eltern, Vormünder und Angehörigen der Wehrpflichtigen gleichmäßig aufgefordert und für alle etwaige Collusionsfälle verantwortlich gemacht werden.

II.

10) Der Militär-Commission Bekanntmachung vom 18. Februar publ. 25. ej. 1819.

Bestimmung des Loosungs-Orts für die außerhalb ihres Geburts-Orts domicilirten Wehrpflichtigen. Da wegen der bevorstehenden Aushebung der diesjährigen Ergänzungs-Mannschaften für das Herzogliche Infanterie-Regiment von einigen Neutern Vorfragen darüber eingegangen sind, an welchem Orte die zur Zeit der Loosung außerhalb ihres Geburtsorts im hiesigen Lande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen zur Loosung gezogen werden müssen, so wird, damit hierin überall ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß jeder Wehrpflichtige in demjenigen Amte zur Loosung zu ziehen sey, in welchem entweder er, der Wehrpflichtige selbst, oder dessen Eltern zur Zeit der Loosung ihr Domicil haben, oder in welchem Amte, wenn der Wehrpflichtige selbst noch kein eigentliches Domicil und keine Eltern mehr am Leben hat, dessen Eltern vor ihrem Absterben zuletzt ihr Domicil gehabt haben.

Der Aufenthalt an einem Orte als Dienstknecht, Lehrbursch, Gesell, Handlungsdiener, Matrose u. s. w. ist nicht als Niederlassung (Einrichtung des Domicils) zu betrachten.

Es ist daher nicht hinreichend, daß die Loosungslisten bloß nach den Kirchenbüchern verfertigt werden, sondern es müssen die Li-

sten, wenn selbige hiernach entworfen sind, von den Aemtern, mit Zuziehung der Kirchspiels- und Bauervögte, welche am besten wissen müssen, welche Familien oder einzelne Personen sich in ihren resp. Kirchspielen und Bauerschaften befinden und ob sie sich darin bloß aufhalten oder wirklich niedergelassen haben, genau nachgesehen, die darin vorgefallenen Veränderungen bemerkt und die aus andern Kirchspielen hereingezogenen Wehrpflichtigen nachgetragen werden, indem nur auf diese Weise richtige und vollständige Listen aufgestellt werden können.

11) Der Militär-Commission Bekanntmachung vom 19. Februar publ. 25. ej. 1819.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 4. Februar d. J. wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, so wie die Dienstzeit der Wehrpflichtigen bei dem zweiten Bataillon des Herzoglichen Infanterie-Regiments der gesetzlichen Dienstzeit beim ersten Bataillon des Herzoglichen Infanterie-Regiments gleichgestellt worden ist, auch sonst kein Unterschied zwischen den beiden Bataillons, als mehr oder minder mobil, weiter Statt findet, und der Name Landwehr-Bataillon, womit früher das zweite Bataillon bezeichnet

Gleichstellung
beider Bataillons
des Herzoglichen
Infanterie-Regiments.

II.

gewesen, in der Folge nicht weiter zu gebrauchen sey.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Febr. publ. 4. März 1819.

Autorisation
der Beamten zu
alleiniger Auf-
nahme öffentli-
cher Urkunden
in Verhinde-
rungsfällen des
einen derselben.

Obgleich die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit bei den Aemtern nach Vorschrift des §. 40. der Beamten = Instruction unter Direction des Amtmanns vom Amtsauditor zu Protocoll genommen werden sollen, so hat doch schon die Regierungs = Bekanntmachung vom 17ten October 1814. zu Verhütung aller Verlegenheit, die aus Vacanzen entstehen könnte, gestattet: daß die Amtmänner, bei welchen kein Auditor in Function ist, das Protocoll auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst aufnehmen können. Da nun derselbe Grund eintritt, wenn zwar ein Amtsauditor angestellt, aber abwesend, krank oder sonst behindert, ingleichen wenn die Stelle des Amtmanns unbesezt, oder wenn der Amtmann abwesend, krank oder sonst behindert ist, auch nicht bei allen Aemtern beeidigte Hilfsprotocollisten sind, so wird mit höchster Genehmigung überhaupt gestattet, daß in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit das Geschäft des Dirigenten und Protocollführers von einem jener beiden Officialen

wahrgenommen werden kann; wie denn auch die bisher in dieser Form aufgenommenen Acte als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die Regierung versieht sich aber zu den Beamten, daß sie von dieser Verstattung nur im Nothfalle Gebrauch machen, und, wo es thunlich, beide zu diesem wichtigen Geschäft mitwirken werden, und sie wird bei den Visitationen besonders darauf achten, daß daraus kein Mißbrauch erwachse. Auf lehtwillige Verordnungen erstreckt sich übrigens so wenig diese Erklärung, als die Regierungs-Bekanntmachung vom 1^{ten} October 1814., und es können dieselben nur vom Amtmann und Auditor, oder von einem dieser beiden mit einem beeidigten Hülfprotocollisten (Bekanntmachung vom 7^{ten} Aug. 1817.) gültig aufgenommen werden.

13) Landesherrliche Verordnung vom 26. Februar publ. 11. März 1819.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da Wir aus den an Uns gelangten Berichten Unserer höheren Justiz-Behörden ersehen haben, daß der §. 43. der Beamten-Instruction, hinsichtlich der, bis weiter auf

Authentische Erklärung bez. §. 43. der Beamten-Instruction hinsichtlich der Testaments-

II.

Form des But-
jadinger Land-
rechts.

recht erhaltenen Testaments-Form des Butjadinger Landrechts, zu sehr verschiedenen Meinungen Unserer Gerichte über Unsere, dem Gesetze zum Grunde liegende Absicht Veranlassung gegeben hat, und Wir der daraus entstandenen oder zu besorgenden Unge-
wisshheit des Rechts ein Ziel setzen und dadurch eine Quelle von Processen verschließen wollen: so erklären Wir hierdurch, daß Unsere Absicht bei Abfassung des §. 43. der Beamten-Instruction in Ansehung jenes Punctes dahin gegangen ist:

die im Butjadinger Landrechte begründete Testaments-Form vor dem Prediger und drey Zeugen, nach den gesetzlichen und usuellen Bestimmungen bis weiter aufrecht zu erhalten, und nur darin eine Abänderung zu treffen, daß die im Butjadingerlande vor dem Prediger und drey Zeugen errichteten Testamente, nicht mehr, wie früher, als eine Art öffentlicher, sondern als privilegirte Privat-Testamente gelten sollen, indem die willkührliche Gerichtsbarkeit den Aemtern übertragen, und die Prediger der dazu concurrirenden Amtspflicht und Amts-
befugniß enthoben worden.

Hiernach haben die Gerichte bei Anwendung des §. 43. der Beamten-Instruction in

allen vorkommenden Fällen sich zu achten, in sofern nicht rechtskräftige Entscheidungen oder gültige Vergleiche in der Mitte liegen, damit, was die Unterthanen im Glauben der Rechtsbeständigkeit und mit Unserer Absicht übereinstimmend errichtet haben, so weit nicht wohl-erworbene Rechte entgegen stehen, aufrecht erhalten werde.

Es ist aber ferner Unser ernstlicher Wille, daß sowohl von dieser Testaments-Form im Butjadingerlande, als von Mitwirkung aller übrigen Prediger im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever, bei Errichtung anderer Privat-Testamente -- die ihnen, wie anderen Zeugen, unbenommen ist, -- nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werde, damit nicht durch Rechtsunkunde da, wo Kundigere angegangen werden können, Nachtheil erwachse. Wir versehen Uns daher zu den sämtlichen Predigern, daß sie in Fällen, wo keine Noth ist, diejenigen, welche sich desfalls an sie wenden, an das Amt oder an andere Rechtskundige verweisen; und wenn gleich daraus, daß ein letzter Wille etwa ohne Noth vom Prediger aufgesetzt, oder unter seiner Mitwirkung aufgenommen worden, oder daß dem Namen desselben die Qualität als Zeuge nicht ausdrücklich beigelegt ist, wofern die Disposition sonst im Außern und

II.



Innern für rechtsbeständig erkannt wird, kein Anfechtungsgrund hergenommen werden soll, so wollen Wir dagegen, daß Aemter und Gerichte, wenn ihnen bekannt wird, daß obiger Vorschrift entgegen ein Prediger sich in nicht dringenden Fällen bei Errichtung von letzten Willens = Erklärungen gebrauchen läßt, solches bei Unserer Regierung zur Anzeige bringen.

Um endlich die Errichtung der letzten Willens = Erklärungen vor den Aemtern noch mehr zu erleichtern, haben Wir die in der Amtssporteln = Taxe Nr. 27. für die Ausnahme eines Testaments außer den Protocollgebühren bestimmte Gebühr von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. herabgesetzt.

Urkundlich Unserer zc.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. März publ. 1. April 1819.

Bestätigung
der Nichtanwendbarkeit des
Heimfallsrechts
auf die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien.

Seine Majestät der König beider Sicilien haben durch ein Decret vom 12. Aug. 1818. das Heimfallsrecht (droit d'Aubaine, jus Albinagii) in dem Königreich beider Sicilien in Beziehung auf diejenigen Staaten aufgehoben, welche diese Aufhebung gleichmäßig rücksichtlich des gedachten Königreichs verfügen würden. Wenn gleich jenes Recht in den hiesigen Landen niemals ausgeübt ist, so haben

doch Seine Herzogliche Durchlaucht, mittelst höchster Declaration vom 16. Februar d. J., dessen Nicht-Anwendbarkeit auf die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien besonders zu bestätigen geruhet, welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

15) Cammer = Bekanntmachung vom 15. April publ. 22. ej. 1819.

Da die in einigen Gemeinheiten auf der hiesigen Geest befindlichen, aus mehreren in der Vorzeit zusammen gebrachten großen Steinen und aufgeworfenen Grabhügeln bestehenden Denkmäler des Alterthums möglichst erhalten werden sollen, so wird es hiemittelst einem jeden untersagt, solche zu zerstören oder auf irgend eine Weise zu beschädigen. Den Aemtern wird zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift selbst zu achten, und auch durch die Amts = Unterofficialen darauf achten zu lassen.

Erhaltung der in einigen Gemeinheiten befindlichen Denkmäler des Alterthums.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. April publ. 22. ej. 1819.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zur Regulirung der Mühlen = Verhältnisse in denjenigen Landestheilen, wo vormals das Bannrecht bestanden hat, eine Com-

Definitive Regulirung der Mühlen = Verhältnisse.

II.

mission anzuordnen und zu Mitgliedern derselben

den Cammer = Assessor tom Hage und
den Regierungs = Assessor Türgens
zu ernennen und zu bestimmen gnädigst geru-
het, daß aus den resp. Landgerichten:

im Kreise Oldenburg
der Landgerichts = Auditor Dr. Hayessen,
im Kreise Neuenburg
der Landgerichts = Assessor Schloifer,
im Kreise Ovelgönne
der Landgerichts = Assessor Arens,
im Kreise Delmenhorst
der Landvogt, Kammerherr v. Grote,
im Kreise Wechta
der Landvogt, Canzley = Rath Tenge,
im Kreise Cloppenburg
der Landvogt, Landrath von Kössing, und
in der Herrschaft Jever
der Landvogt, Regierungs = Rath Ittig,
der Commission als resp. Mitglieder beitre-
ten sollen.

Die Commission, welche in der Regel in
jedem Kreise, nöthigenfalls an Ort und Stelle,
unter Vorsitz der resp. Landvögte, oder, wo
diese, nach Obigem, der Commission nicht
beitreten, unter Vorsitz des, den Dienst = Jah-
ren nach, ältesten Mitgliedes, mit Zuziehung
des Beamten oder mehrerer derselben, falls

mehrere Nemter dabei interessiret sind, zusammentreten wird, ist ermächtigt, die während der Französischen Herrschaft, durch Französische Geseze, ohne Entschädigung aufgehoben und durch die Landesherrliche Verordnung vom 10. März 1814. annoch suspendirten vormaligen Berechtigungen der Bann- und Zwangsmühlen und die den Besizern der während der Französischen Occupation neu erbauten Mühlen und neu angelegten Mahlgänge zuzugestehenden Befugnisse, so wie die den alten Bannmüllern für aufgeopferte oder aufzuopfernde Berechtigungen zu bestehende billige Entschädigung und die hierauf Bezug habenden Verhältnisse in den sämtlichen hiesigen Landen und der Herrschaft Tever, nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, definitiv zu reguliren. Sie wird zu dem Ende, nach protocollarischer Vernehmung sowohl der alten und der neuen Mühlenbesizer, als auch eines Ausschusses der bey der Aufhebung des Zwanges interessirten Commünen, die verschiedenen Interessen in Güte zu vereinigen suchen und eventualiter, wenn dieses nicht sollte geschehen können, die zu treffenden Anordnungen einleiten, demnächst aber, unter besonderer Berücksichtigung des Interesse der Eingesezten und Begünstigung der Freyheit der Gewerbe, so weit beides rechtlich geschehen kann,

D

II.



mittelt Commissionsschlusses eine regulirende Entscheidung abgeben.

Den interessirten Theilen, welche sich in einem solchen Falle durch die commissarische Entscheidung beschweret erachten sollten, stehet der Recurs an die Regierung in der gesetzlichen Frist offen, welche denn, nach eingezogenem Berichte der Commission, entweder selbst schlüssig in der Sache verfügen, oder einen einzelnen streitigen Punct zur Ausführung in den Weg Rechts verweisen wird, in welchem letzteren Falle jedoch die commissarischen Anordnungen provisorisch befolgt werden sollen.

Nach gleichen Grundsätzen soll die Commission auch, wo es dem Interesse der Eingefessenen gemäß seyn würde, eine Modification der in vorigen Zeiten einigen Pölmühlen ertheilten ausschließlichen Privilegien durch gütlichen Vergleich zu bewürken suchen, oder darüber eine Entscheidung abgeben.

Indem die Regierung diese Höchsten Anordnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringet, weist sie zugleich sämtliche interessirte Theile an, ihre Ansprüche, Berechtigungen und Wünsche bei dem betreffenden Amte, unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen, ihre Berechtigung nachweisenden Documente im Original oder in beglaubigten Abschriften, innerhalb 4 Wochen

a dato der Publication dieses entweder zu Protocoll zu geben, oder schriftlich vorzutragen, damit die Aemter demnächst der sich wenigstens an jedem Kreis-Orte einfindenden Commission alles mittheilen können.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April publ. 29. ej. 1819.

Da sich die Menschenblattern in der Nachbarschaft unsers Landes hie und da gezeigt haben sollen, so machet die Regierung solches mit der allgemeinen Aufforderung zur ungesäumten Vaccination, hiemit bekannt.

Vorschriften wegen der Schutzblattern- Impfung und Verhütung der Ansteckung durch Menschenblattern.

Um aber den regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern- Impfung zu sichern, wird Nachfolgendes vorgeschrieben:

- 1) Es sollen die Aemter ohne Verzug durch die Bauervögte ihrer Districte genaue Verzeichnisse von den in den einzelnen Bäuerschäften jetzt befindlichen Personen aufnehmen lassen, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, auch noch nicht vaccinirt sind.

Diese Listen sollen in der Folge alle halbe Jahre, in der ersten Hälfte des Monats März und des Monats October aufgenommen werden und zugleich die Namen der im Laufe des Semesters gebornen Kinder mit enthalten.

Die Bauervdgte überliefern die von ihnen sorgfältig aufgenommenen Verzeichnisse an die Kirchspielsvdgte, welche solche an das Amt abgeben. Dieses fertiget solche sodann dem Physicus seines Kreises zu.

- 2) Die Kreis-Physici besorgen nun entweder selbst, oder durch die in den ihnen anvertrauten Medicinal-Bezirken wohnenden approbirten Aerzte oder die concessionirten und von ihnen dazu für qualificirt erachteten Wundärzte die Impfung aller auf den gedachten ihnen zugestellten Listen bemerkten Individuen, füllen die vier letzten Columnen auf der Original-Liste aus, und remittiren dieselben, vor Ablauf des Semesters, an die resp. Aemter ihres Bezirks.

Die darin als nicht geimpft vermerkt bleibenden Individuen sind in der im nächsten halben Jahre dem Kreis-Physicus zuzufertigenden Liste wieder und zwar zuerst aufzuführen.

- 3) Die Kreis-Physici und sämtliche von denselben mit der Impfung beauftragte Aerzte und Wundärzte der resp. Medicinal-Bezirke sind verpflichtet, sich in die Gemeinden zu begeben und zu impfen.

Sie können, nach vorher vom Unte deshalb erlassener Bekanntmachung in den Kirchen, die Kinder aus den einzelnen Ortschaften und Districten, bei einer nicht über eine halbe Stunde betragenden Entfernung, bei guter Witterung, zu bestimmten Zeiten an einem Ort zusammen kommen lassen.

- 4) Das Impfgeschäft ist der Aufsicht der resp. Kreis-Physici anvertrauet. Die sämtlichen approbirten Aerzte und qualificirten Wundärzte sind daher schuldig, über die von ihnen vorgenommenen Impfungen ein besonderes Journal in fortgehender Nummer-Folge zu führen und den resp. Kreis-Physicis ihres Districts einen Extract daraus vierteljährig einzuschicken. Den von den Kreis-Physicis für nicht qualificirt erachteten Wundärzten und sonstigen mit der Erlaubniß zur ärztlichen Praxis nicht versehenen Personen ist das Impfen ganz untersagt.
- 5) Jeder Geimpfte erhält ein gedrucktes Zeugniß über die an ihm geschehene Schutzblattern-Impfung, wovon das Schema hier beigefügt ist.

Die Kreis-Physici sollen Blankets dieser Zeugnisse zugefertiget erhalten. Die von den andern Aerzten und resp.

Wundärzten ausgestellten Zeugnisse werden von den Kreis-Physicis legalisirt. Da auf die Richtigkeit der Pocken vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist, so hat jeder Arzt die von ihm geimpften Individuen zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Impfung genau zu untersuchen, um sich von dem regelmäßigen Verlaufe derselben zu überzeugen. Kein Arzt darf den Impfschein ausstellen, ohne die Controlle über die Richtigkeit der Pocken gehalten zu haben. Um aber den Arzt in den Stand zu setzen, diese Controlle gehörig zu führen, sollen auch die Eltern gehalten seyn, ihre geimpften Kinder zwischen dem 7ten und 9ten Tag, nach der Bestimmung des Arztes, zur Untersuchung zu stellen, wobei, wie ad 3. bestimmt worden, ebenfalls verfahren werden kann. Wenn die Impfung bei einem Subjecte fehlschlagen sollte, so soll es wenigstens 3mal wieder geimpft und dies in der Tabelle bemerkt werden. Ueber die fehlgeschlagene Impfung soll einem solchen Individuo eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.

- 6) Die Kreis-Physici haben darauf zu halten, daß die ganze Generation des verflossenen Jahres und die noch nicht

vaccinirten Individuen in der Regel jedesmal gegen Ende des Septembers geimpft sey. Sie werden daher die Impfungen mit Anfang des April in jedem Jahre mit möglichster Ausdehnung beginnen und den Sommer hindurch fortsetzen.

- 7) Die Aerzte und Wundärzte des ganzen Landes haben stets einen Vorrath guten Impfstoffes zu bewahren und in Bereitschaft zu halten, daher, so viel möglich, zu jeder Jahreszeit die Impfungen, wenn auch nur einzeln, fortzusetzen sind.
- 8) Es ist nicht zu erwarten, daß sich Eltern oder Vorgesetzte der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen widersetzen werden.

Die Irrthümer und Vorurtheile, welche sich dieserwegen etwa noch zeigen mögten, werden die Beamten, die Prediger und die Aerzte leicht beseitigen.

Bei bewiesenem sträflichen Eigensinn behält sich die Regierung vor, zur Verhütung der Einführung und Verbreitung der Menschenblattern strengere Maßregeln eintreten zu lassen.

- 9) Das Einimpfen der Menschen-Pocken ist bei Polizeistrafе verboten. Sollte aber ein Kind oder ein Erwachsener von

den Menschenblattern ergriffen werden, so müssen die Eltern, Vorgesetzten oder Meister, so wie die Aerzte, solches sofort der Ortsbehörde, bei einer Polizeisstrafe von 5 Rthlr., anzeigen.

Das Amt wird alsdann, in Einverständnis mit dem Physicus, die nöthigen Maßregeln treffen und eine Untersuchung darüber anstellen, aus welcher Ursache der gegenwärtige Blatternkranke nicht früher mit den Schutzblattern geimpft worden, und darüber zur geeignetsten Verfügung anhero berichten.

- 10) In allen Fällen läßt das Amt eine schwarze Tafel an dem Hause, in welchem der Blatternkranke lieget, mit der Aufschrift: „Hier sind Menschenblattern,“ anheften.

Uebrigens wird alle Communication mit den Bewohnern dieses Hauses aufgehoben und dasselbe zu dem Ende, auf Anordnung des Amtes, mit Wache besetzt. Es bleibt noch 4 Wochen nach überstandener Krankheit einer Quarantaine unterworfen.

Alle desfällige Kosten werden von den Eltern, Brodherrn etc. getragen, welche durch Versäumung der Vaccination Schuld an dem Ausbruch der Menschen-

blattern sind. Die Brodherrschaften und Meister werden daher wohl thun, wenn sie, um sich gegen dergleichen Ansprüche bei Zeiten zu sichern, kein Individuum in Dienste oder bei sich aufzunehmen, welches nicht schon geimpft ist.

Die Särge der an den Menschenblattern Verstorbenen sollen in ihren Fugen verpicht werden, und ist das Ausstellen und die öffentliche Beerdigung derselben verboten.

- 11) Die Aemter und Kreis-Physici sollen am Ende eines jeden Jahres über den regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern-Impfung in ihren resp. Districten an die Regierung berichten, letztere unter Einsendung der von ihnen nach dem beigedruckten Schema zu führenden generalen Impfungs-Tabelle, in welche auch die Impfungen der andern Aerzte einzutragen sind.

Bei den Visitationen wird genau nachgesehen werden, ob die Aemter und Medicinal-Personen die erlassenen Vorschriften gehörig befolgen.

- 12) Die Taxe für das Impfen wird in der allgemeinen Taxe für Medicinal-Personen mit bestimmt werden.

18) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. May publ. 6. ej. 1819.

Warnung vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Hausmitteln, vor Quacksalbern und un-concessionirten Hebammen, und desfällige Vorschriften.

Es sind seit einiger Zeit mehrere traurige Fälle zur Kenntniß der Regierung gekommen, wo Eingefessene der hiesigen Lande, meist aus der ärmern Volks = Classe, aber auch wohlhabendere Personen, sich durch den unvorsichtigen Gebrauch heftig wirkender sogenannter Hausmittel oder der unpassenden und gefährlichen Verordnungen von Quacksalbern um Gesundheit und Leben gebracht haben.

Es liegen der Regierung namentlich Fälle vor, wo Personen, welche mit der auf dem Lande so häufig vorkommenden Krätze behaftet gewesen, durch den zu deren Vertreibung angewandten Gebrauch von Mercurial = Salben oder gar einer Abkochung von Arsenik die heftigsten Zufälle, Speichelfluß, Geschwüre etc. und selbst den Tod erlitten haben, -- wo Personen durch den Gebrauch von Branntwein und Pfeffer in Fiebern rasend geworden sind, und in der Raserey ihrem Leben selbst ein Ende gemacht haben, -- wo schwangere Frauen, statt sich der nahen Hülfe der auf Herrschaftliche Kosten unterrichteten, geprüften und oberlich approbirten Hebammen zu bedienen, unwissende Weiber bei der Entbindung zugezogen haben, von diesen gemißhandelt sind, und, nachdem man ihnen, zur vermeintlichen Bes

förderung der Wehen, Branntwein und gebratenen Speck 2c. eingegeben, nebst dem Kinde das Leben verloren haben.

So wie nun die Regierung die für die einzelnen Fälle geeigneten Verfügungen erlassen, auch die weitere Untersuchung zur gesetzmäßigen Bestrafung der betroffenen Personen an die Gerichte überwiesen hat, so findet sie sich auch veranlaßt, diese traurigen Vorfälle, zur Warnung, öffentlich hiemit bekannt zu machen, und dabei die Eingefessenen im allgemeinen aufzufordern, sich in Krankheitsfällen doch des Rathes und der Hülfe der concessionirten Medicinal=Personen zu bedienen, sich nicht der Behandlung unwissender Uster=Arzte anzuvertrauen, nicht selbst gewählte sogenannte Hausmittel, deren Kräfte sie nicht kennen, ohne Rath des Arztes, zu gebrauchen, bei Entbindungen sich der Hülfe unterrichteter und approbirter Hebammen zu bedienen, welche bereits allenthalben, wo es nöthig gefunden worden, angestellt sind, und sich nicht unwissenden Weibern hinzugeben, bei deren Ungeschicklichkeit sie, mit der Leibesfrucht, den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Dabei werden aber auch die Apotheker, mit Hinweisung auf die bestehenden desfalligen Verordnungen, und unter Androhung der verordneten Strafen, angewiesen, kein Gift

II.

oder leicht zu mißbrauchende und heftig wirkende und daher leicht gefährlich werdende Mittel, ohne Verordnung eines concessionirten Arztes oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen, verabfolgen zu lassen, und stets den vorsichtigsten Gebrauch derselben ausdrücklich zu empfehlen.

Die Aemter und Kreis-Physici haben dagegen auf die Befolgung der rücksichtlich der Medicinal-Polizen bestehenden Vorschriften genau zu achten, dem Unwesen der Quacksalberei zu steuern, und die Hebammen in ihrem Districte einer steten scharfen Controlle zu unterwerfen.

19) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 12. May publ. 20. ej. 1819.

Einschärfung In der mit Seiner Herzoglichen
ber Bekannt- Durchlaucht Höchsten Genehmigung von
machung vom 5. Februar d. J. der Militair-Commission unterm 5. Februar
in Hinsicht des d. J. wegen der diesjährigen Aushebung der
gesetzwidrigen im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen
Austretens der erlassenen Bekanntmachung ist in Ansehung
Wehrpflichti- der gesetzwidrig Ausgetretenen angeordnet
gen. worden, wie folgt:

„Damit übrigens das in einigen Aemtern wiederholt Statt gehabte gesetzwidrige Austreten der im Alter der Wehrpflichtigkeit

zum activen Dienst stehenden jungen Leute für die Folge auf alle Weise verhütet werde, wird in Gemäßheit eines Landesherrlichen Rescripts vom 29. July v. J. hiedurch ferner bekannt gemacht, daß

a) die darüber in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. December 1815. und zwar im §. 21. enthaltenen Vorschriften folgenden Inhalts:

„Wer bei dem an ihn ergehenden Auf-
„rufe (zum Eintritt in den Dienst)
„nicht erscheint, verfällt das erstemal
„in eine Strafe von 5 Rthlr. an die
„Invaliden-Casse; bei wiederholtem
„Ausbleiben wird diese Strafe ge-
„schärft und die Namen der Ausblei-
„benden, die zugleich das Recht ver-
„lieren, die Oldenburgische Cocarde
„zu tragen, sollen der Commune öf-
„fentlich bekannt gemacht werden.
„Bei fortgesetztem Ausbleiben wird
„ein solcher mit der Confiscation sei-
„nes Vermögens bestraft, auch ver-
„liert er zugleich die Rechte, die ihm
„an einer künftigen Erbschaft zustes-
„hen können, und wird im Betre-
„tungsfall gefänglich eingezogen und
„nach Beschaffenheit der Umstände

„mit einem oder mehreren Jahren Festungsbau bestraft.“

unverändert in Kraft erhalten werde, und ein Ausgetretener aller darin bezeichneten Rechte und Vorzüge verlustig werden solle, ohne dadurch seiner Militair-Pflichtigkeit enthoben zu seyn.

b) Alle Landesunterthanen sind schuldig und zufolge der Regierungs-Publication vom 25. Februar 1815. besonders verpflichtet, nach Möglichkeit dazu beizutragen und mitzuwirken, daß kein Wehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung zum Militairdienst entziehe, und jeder, der gesetzwidrig ausgetreten oder vom Regiment desertirt ist, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten und daher den betreffenden Aemtern oder Militair-Commandos sofort angezeigt und überliefert werde, wofür demjenigen, der einen solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen eingeliefert, auf Verlangen eine Prämie von fünf Rthlr. verabreicht werden wird.

c) Jedes Amt muß die demselben für die Ergänzung des laufenden Jahres adquotirte Recruten-Zahl stellen, und zwar ohne Rücksicht auf die abwesenden Wehrpflichtigen, welche indessen dem Staate und besonders

dem Amte, welchem sie angehören, persönlich verantwortlich bleiben.

- d) Würden in dem einen oder andern Amtsdistrict wider Erwarten so viele Wehrpflichtige ausgetreten seyn, daß dessen Quote nicht gestellt werden kann, so ist für einen solchen Fall die besondere Höchste Verfügung vorbehalten worden; welcher zu begegnen die Aemter sich auf alle Weise anzuwenden lassen werden.
- e) Die zur Loosung stehenden Wehrpflichtigen, mithin für diesesmal alle junge Männer, die im Jahre 1798. geboren sind, sollen von jedem Amte durch eine ungesäumt zu erlassende und öffentlich bekannt zu machende Publication nochmals aufgefordert werden, sich an dem dazu bestimmten Tage zur Loosung zu stellen. Ein jeder, der alsdann nicht erscheint, ist in Ermangelung einer erheblichen, sofort gehörig zu beschleunigenden Entschuldigung als absichtlich abwesend zu betrachten, und wird deswegen als durch das Loos zum Dienst bezeichnet angesehen, mithin ohne zu loosen, und ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationen, sofort zum Eintritt in den activen Dienst aufgerufen.
- f) Wenn ein solcher Abwesender demnächst zurückkehrt, und diensttüchtig ist, so soll

er sofort, und zwar auf sechs Jahre, in Dienst gestellt werden, und hiezu bis zum zurückgelegten sechs und dreyßigsten Jahre verpflichtet bleiben. Würde aber ein solcher erst nach zurückgelegtem 36sten Jahre zurückkehren, so hat er zu gewärtigen, was seinetwegen beschlossen werden wird.

g) Da bereits mit den mehrsten Staaten Deutschlands Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen sind, so wird es der Commünen eigener Nutzen mit sich bringen, ein wachsamem Auge auf solche Ausgetretene zu haben und davon bei ihren Aemtern Anzeige zu machen, um solche Wehrpflichtige demnächst zu der Zeit, wo sie zum Dienst zu erhalten sind, auf ihre alsdann zu stehende Ergänzungs-Quote abzurechnen.

Alle Wehrpflichtige, und zunächst diejenigen, welche, im Jahre 1798. geboren, für das gegenwärtige 1819te Jahr zur Loosung kommen, werden daher ermahnt, dem an sie ergehenden Aufruf die gebührende Folge zu leisten, und bei Vermeidung der angedrohten Bestrafungen, die ein jeder Ehrliebender zu vermeiden sich bestreben wird, ihrer Dienst-Pflicht sich unter keinerlei Vorwand zu entziehen; als worauf mit aller Sorgfalt und Strenge zu achten, die Eltern, Vormünder und Angehörigen
der

der Wehrpflichtigen gleichmäßig aufgefordert und für alle etwaige Collusionsfälle verantwortlich gemacht werden."

Ohngeachtet dieser wiederholten dringenden Aufforderung hat die Militär-Commission dennoch die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß in verschiedenen Amtsdistricten nicht nur von der diesjährigen, sondern auch von den frühern Aushebungen noch mehrere Wehrpflichtige sich dem Militärdienst entzogen haben. Es ist Pflicht nicht nur der Local-Behörden, sondern auch aller Landes-Untertanen, und vorzugsweise der Angehörigen solcher ausgetretenen Wehrpflichtigen, nach Möglichkeit dahin mitzuwirken, daß dergleichen strafbare Dienst-Entziehungen auf alle Weise verhindert, auch die Schuldigen zur wohlverdienten Bestrafung und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezogen werden, damit dadurch auch die gerechten Reclamationen derjenigen Wehrpflichtigen gehoben werden, die für solche Widerspenstige haben eintreten müssen.

Mit Verweisung auf die vorangezogene Bekanntmachung werden daher alle diejenigen, die es angeht, hiedurch nochmals ernstlichst aufgefordert, sich die Erreichung des vorliegenden Zwecks möglichst angelegen seyn zu lassen, besonders aber die gesetzwidrig aus-

Ⓔ

II.

getretenen Wehrpflichtigen ermahnt, ihrer Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst innerhalb 4 Wochen nach Erlassung dieser Bekanntmachung so gewiß nachzukommen, als sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieser Zeit nach aller Strenge des Gesetzes gegen sie verfahren werden wird, daher deshalb zu seiner Zeit die berichtlichen Anträge der betreffenden Aemter gewärtigt werden.

Die Militair-Commission findet sich übrigens bei dieser Gelegenheit veranlaßt, denjenigen Aemtern, welche sich auch diesmal durch vorschriftsmäßige Abhaltung der Loosungs-Listen und ordnungsmäßige Stellung der Wehrpflichtigen ausgezeichnet haben, wie auch derjenigen jungen Mannschaft, die ohne unstatthafte Reclamationen mit Bereitwilligkeit sich zum Eintritt in den Dienst gestellt hat, ihre besondere Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben.

20) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 21. May publ. 27. ej. 1819.

Wiederholung der Warnung gegen verordnungswidriges Creditiren an Militairperso- Da bei der Herzoglichen Militair-Commission zur Anzeige gekommen ist, daß die Bekanntmachung derselben vom 24. Jan. 1817, die Warnung gegen verordnungswidriges Cre-

ditiren an Militair- Personen betreffend, rüch-
sichtlich des Dragoner-Corps in Vergessen-
heit gerathen zu seyn scheint, so findet sich
dieselbe veranlaßt, diese Bekanntmachung,
„wornach keine Klage auf geliehene oder ge-
borgte Sachen gegen Unterofficiers und Ge-
meine vom hiesigen Militair, zu welchem auch
das Dragoner-Corps gehört, oder gegen des-
sen Frauen und unter der väterlichen Gewalt
stehende Kinder gestattet, noch davon etwas
vergütet werden solle, es wäre denn, daß in
einzelnen Fällen von dem Chef der Compagnie
oder des Dragoner-Corps eine schriftliche Er-
laubniß zur Contrahirung der Schuld ertheilt
und unter dieser vom Debitor über den Em-
pfang der angeliehenen oder geborgten Sa-
chen quitirt wäre, als in welchem Falle eine
besfällige Schuldklage vor der Militair-Com-
mission angenommen und darauf rechtlich ver-
fügt werden wird,“ hierdurch nochmals in Er-
innerung zu bringen.

21) Der Militair-Commission Be-
kannntmachung vom 27. May publ.
3. Juni 1819.

Auf Seiner Herzoglichen Durch-
laucht Höchsten Befehl wird folgende Höch-
ste Resolution vom 1. Julius 1817. in Be-
treff der Anwendung des Art. 10. der Kriegs-
Höchste Bestim-
mung über die
Anwendung des
Art. 10. der
Kriegs-Artikel

II.



auf die von Mi-
litairpersonen
begangenen
Diebstähle u.
s. w.

Artikel auf die von Militair-Personen be-
gangenen Diebstähle, imgleichen zur Abhel-
fung der Unzuträglichkeiten, daß Soldaten
sich durch Verübung leichter Vergehen dem
Dienste entziehen können, hiedurch öffentlich
bekannt gemacht:

- 1) Eine Schildwache, Ordonnanz, Saus-
vegarde oder ein escortirender Soldat soll,
wenn er als solcher an dem ihm anver-
trauten oder an einem andern Gegenstande
einen Diebstahl begeht, mit dreijähr-
riger bis lebenswieriger Festungsstrafe
belegt und zugleich aus dem Militair-
Stande ausgestoßen werden.
- 2) Die von Soldaten an ihrem Wirthe be-
gangenen Entwendungen sollen außer der
Ausstoßung vom Militair-Stande eben-
so bestraft werden, als nach Vorschrift
des Oldenburgischen Straf-Gesetz-
Buchs diejenigen Entwendungen, welche
von dem Hausgesinde gegen den Haus-
herrn oder die Hausfrau verübt sind.
- 3) Hat ein Soldat seinem Cameraden et-
was entwandt, so soll er vom Militair-
Stande ausgestoßen und nach den Vor-
schriften des Oldenburgischen Straf-Ges-
sez-Buchs bestraft werden.
- 4) Wenn die Dauer der erkannten Strafe
nicht der noch übrigen Dienstzeit des Aus-

gestoßenen gleich kommt, so soll letzterer rüchichtlich der übrigen Zeit seiner Wehrpflichtigkeit vorläufig und bis dahin, daß wegen solcher Ausgestoßenen eine andere Einrichtung getroffen werden kann, in die Zwangs- Arbeits- Anstalt nach Wechta gesandt werden.

22) Regierungs- Bekanntmachung
vom 12. Juni publ. 24. ej. 1819.

Wenn die im §. 30. der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Oct. 1817., wegen Errichtung des Land- Dragoner- Corps enthaltene Bestimmung, in Betreff des Urlaubs der Land- Dragoner, dahin verstanden werden wollen, daß ein auf Urlaub sich befindender Land- Dragoner zur Ausübung seiner Amtspflichten nicht berechtigt sey, und gegen denselben daher das Vergehen der Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Person nicht begangen werden könne, so wird, mit Höchster Zustimmung, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Land- Dragoner selbst dann, wenn sie sich auf Urlaub, jedoch in Uniform, befinden, eben so befugt als verpflichtet seyn sollen, ihren zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordneten Dienst zu verrichten, daher in

Authentische
Erklärung des
§. 30, der Landesherrlichen
Verordnung
vom 22. Octob.
1817. wegen
Errichtung des
Landdragoner-
Corps.

II.

Rücksicht dritter Personen auch dann als in Diensten begriffen, angesehen werden müssen.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Juni publ. 24. ej. 1819.

Einrichtung der Seebade = Anstalt zu Wangerooge.

Nachdem durch die Gnade Seiner Herzogl. Durchlaucht, zur zweckmäßigen Einrichtung der Seebade = Anstalt zu Wangerooge, die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, so wird in Beziehung darauf Nachfolgendes hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Die Abfahrt der gewöhnlichen Fahrtschiffe geschieht bey dem Ende des Westerflügel = Deichs des Neu = Augusten = Grodens, bei der sogenannten goldenen Linie, dem letzten Grenzzollhause gegen über.

Die Zeit der Abfahrt wird in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in dem Feverschen Wochenblatte, im voraus bekannt gemacht werden.

Die oberlich bestimmte Taxe des Fahrsgeldes, so wie des Fuhrlohns vom Strande der Insel, ist am Orte der Abfahrt, so wie auf der Insel, angeschlagen.

2) Die Preise der Wohnungen auf der Insel sind nach deren verschiedenen Güte,

ebenfalls oberlich festgesetzt. Es liegt bei dem Voigte das Verzeichniß der Wohnungen nebst Taxe offen.

Die Taxe der Speisen und Getränke, so wie der Bäder und des Lohns der Aufwärter und der Aufwärterinnen beim Baden, ist in der Bogtey angeschlagen.

- 3) Die Badekutschen sind numeriret. Die Badegäste bedienen sich derselben nach Ordnung der erhaltenen Nummern.
- 4) Es sind an den Badeplätzen der Männer und der Frauen zwei geräumige Zelte aufgeschlagen, welche den Badegästen zur großen Bequemlichkeit und Annehmlichkeit gereichen werden.
- 5) Die Vorrichtung der warmen Bäder und der Douche ist in der vormaligen Caserne eingerichtet.
- 6) Der Doctor Chemnitz in Jever ist als Badearzt angestellt und wird sich vom 1. Julius an, die ganze Badezeit über, auf der Insel aufhalten.

Der Apotheker Dannenberg in Jever ist concessioniret, eine Apotheke auf der Insel einzurichten.

- 7) Der Postbote gehet regelmäßig bis zur Abfahrts-Stelle, und wird die Expedition der Correspondenz durch den Voigt besorget.

24) Consistorial = Bekanntmachung
vom 23. Juni publ. 1. Juli 1819.

Beschränkung
der Amtshand-
lungen des Re-
giments-Predig-
ers auf die
Zeit, wo das
Regiment auf
dem Feldfuß
steht.

Nachdem der Pastor Hesse zu St. Nic-
colai auf sein Ansuchen mit Pension in den
Ruhestand versetzt worden, haben Seine
Herzogliche Durchlaucht dessen Stelle
dem bisherigen Regimentsprediger Ibbeken,
vermöge des von der Stadt der gnädigsten
Landesherrschaft zur Ausübung einstweilen
überlassenen Patronatrechts, zu ertheilen ge-
ruhet, welcher, vermöge dieser Ernennung,
mit dem 1. Julius in Function tritt. Bei
dieser Dienstveränderung ist denjenigen Ge-
meindegliedern, welche sich zum Beichtstuhl
des Pastors Hesse gehalten haben, und,
während derselbe vom Regimentsprediger Ibb-
eken versehen worden, dabei bleiben mußten,
nunmehr freigestellt, sich einen von den drei
jetzigen Predigern zum Beichtvater zu
wählen.

Zugleich haben Seine Herzogliche
Durchlaucht festgesetzt, daß der künftige
Regimentsprediger in Zukunft nur dann, wenn
das Regiment auf dem Feldfuße steht, Amts-
handlungen vornehmen, beim Eintritt des
Friedensfußes aber das Militair sich zu der-
jenigen Pfarre halten soll, in deren Bezirk es
sich für den Augenblick befindet.

25) Justizkanzley-Bekanntmachung
vom 30. Juni publ. 8. Juli 1819.

Die Aemter werden hiedurch mit höchster Genehmigung ermächtigt, den Brandcasse-Taxatoren für die Schätzung der in Concurs befangenen Gebäude, außer den im §. 41. der Concursordnung bestimmten Tagsgeldern von 24 Gr. Gold, in besonderer Rücksicht auf die von ihnen gethanen Wege, noch eine mäßige Vergütung, welche jedoch nicht über 1 Rthlr. Gold steigen darf, nach ihrem Ermessen zuzubilligen.

Zusatz zu §. 41.
der Concursordnung in Beziehung auf die Gebühren der Brandcasse-Taxatoren.



II.

Zur möglichsten Förderung der Auszahlung der Gebühren an die Brandcassetaxatoren ist unter dem 16. Julius 1818. eine Vorschrift an die Landgerichte und Aemter erlassen, für deren Beachtung insonderheit die Sportelrendanten der Landgerichte verantwortlich gemacht werden.

26) Consistorial-Bekanntmachung v.
14. Jul. publ. 22. ej. 1819.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen: daß ein jeder, der ausser Namen, Stand, Geburts- und Sterbezeit und der Fußmaße der Gräber, auf seinen Grabstein eine weitere Inschrift hauen oder malen lassen will, dieselbe zuvor in der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg dem

Oberliche Genehmigung der Inschriften auf Grabsteinen.



Consistorium, in den übrigen Gemeinden aber dem Prediger zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen gehalten ist.

27) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. August publ. 5. ej. 1819.

Authentische
Declaration
des S. 5. der
Verordnung v.
10. März 1814.
wegen Errich-
tung von Fidei-
commissen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Bestimmung im S. 5. der Verordnung wegen Wiederherstellung der Lehn- und Guts herrlichen Verhältnisse vom 10. März 1814., wonach neue fideicommissarische Substitutionen ohne besondere Landes herrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen,

mittels höchsten Rescripts vom 29. Jul. 1819. dahin authentisch declarirt:

daß die Landesherrliche Genehmigung nicht zu einer einmaligen fideicommissarischen Substitution, sondern nur zu Dispositionen über fort dauernde Fideicommissen erforderlich sey; die Dispositionen der letzteren Art aber dem bei der Regierung einzureichenden motivirten Gesuche um Landesherrliche Genehmigung jedesmal in der Fassung, wie sie der Disponent zu errichten beabsichtigt, anzulegen sind.

In unmittelbarem höchsten Auftrage bringt die Regierung diese Declaration zur öffentlichen Kenntniß.

28) Cammer-Bekanntmachung vom
12. August publ. 19. ej. 1819.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß die Eröffnung der Jagd im
Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft
Jever im gegenwärtigen Jahre am 24. d. M.
Statt haben wird, jedoch unter Beobachtung
der bisherigen einschränkenden Bedingungen,
wornach auf den Feldern und Mooren, auf
welchen noch Früchte auf dem Halm stehen,
die Hunde so wenig revieren mögen, als we-
nig durch die Früchte selbst gegangen werden
darf; ingleichen daß alles Jagen mit Wind-
hunden annoch bis weiter auf dem bisherigen
Fuß untersagt bleibt.

Eröffnung der
Jagd und des-
sällige Vor-
schriften.

29) Regierungs-Bekanntmachung
vom 20. August publ. 26. ej. 1819.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die aus
gemischtem Sand- und Moorboden, der oben
mit Gras bewachsen ist, gestochenen Brand-
schullen oder Plaggen, wenn sie, ohne vorher
völlig trocken geworden zu seyn, auf einander
gelegt werden, sich selbst entzünden, und in
Flammen ausbrechen; wie denn vor kurzem
durch eine solche Selbstentzündung der in einer
Schullenbude auf einander gelegten Brand-
schullen, diese Schullenbude und das daran sto-
ßende Henerhaus des Zellers Desterling in

Warnung zu
Verhütung der
Selbstentzün-
dung von Schu-
len- oder Plag-
genhausen.

Tennstedt, Amts Kloppenburg, in Brand gerathen und in die Asche gelegt ist.

Um ähnliche Unglücksfälle zu verhüten, wird daher ein jeder gewarnt, dergleichen Brandschullen nicht eher, als wenn sie durch und durch völlig ausgetrocknet sind, in Hausen zu legen, oder einzufahren und unter Dach zu bringen.

30) Landesherrliche Verordnung v. 9. Aug. publ. 26. ej. 1819.

Beschränkung
der Exemtionen
von Vormund-
schaften.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche die obervormundschaftlichen Behörden, bey den bestehenden Exemtionen von der Verpflichtung zu Uebernahme der Vormundschaften, erfahren, tüchtige Vormünder zu finden, und der Unbedeutendheit mancher öffentlichen Hebungskämter, welche bisher einen unbedingten Entschuldigungsgrund gegeben haben, sind den Wir Uns veranlaßt, vorerst eine Beschränkung dieser Exemtionen dahin zu verfügen:

daß das Amt eines Armenvaters ohne Ausnahme, die Kämter der Deich- Siel- Kirchen- Schul- Armen-Juraten, Pro-

visoren oder Emonitoren in der Regel, nur als eine Vormundschaft anzunehmen, in Ansehung der letzteren Aemter aber einer weiteren Exemption ausnahmsweise nur alsdann Statt zu geben ist, wenn diejenige obere Behörde, welche den Juraten bestellt, wegen besonderer Wichtigkeit und des Umfangs seines Amtes, Gründe findet, solches für zwey oder gar für drey Vormundschaften gelten zu lassen. Hierauf bleibt dem zum Vormund ausersehenen Juraten bey dem Amte anzutragen benommen, und dieses hat alsdann, wenn jener, der vom Amte erhaltenen Bedeutung ungeachtet, darauf besteht, gutachtlich an die erwähnte obere Behörde zu berichten und nach deren Bestimmung in diesem und künftigen Fällen, so lange sich die Umstände nicht wesentlich ändern, zu verfahren.

Es haben sich demnach die Armenväter, so wie, wenn nicht der erwähnte Fall einer Ausnahme begründet ist, die Deich- Siel- Kirchen- Schul- Armen- Juraten, Provisoren oder Emonitoren der Uebernahme der ersten und zweyten Vormundschaft, wozu sie ausersehen worden, sie mögen schon vor dieser Verordnung bestellt seyn oder erst künftig bes

II.

stellt werden, falls ihnen nicht andere gesetzliche Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, unweigerlich zu unterziehen, und es bleibt übrigens der Fall, da schlechterdings kein anderer tüchtiger und sicherer Vormund zu erhalten ist, überhaupt vorbehalten.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. August, 1819.

(L. S.)

Peter.

31) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung v. 27. August publ. 2. September 1819.

Delegation des
Amts Brake zu
schlüssiger Be-
richtigung der
Reclamationen
ehemaliger
Französischer
Mariniers we-
gen rückständigen
Goldes.

Die Acten, welche sich auf die Liquidation der Forderungen der ehemals im Französischen Seedienst angestellten Personen an die Krone Frankreich wegen rückständigen Goldes beziehen, sind vor kurzem von den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien eingesandt worden, und es kann daher nunmehr auf die schlüssige Erörterung und Berichtigung dieser Ansprüche eingetreten werden. Wenn dieses Geschäft

von der unterzeichneten Commission hier in Oldenburg unmittelbar hätte vorgenommen werden sollen, so würden den Reclamanten dadurch viele unnöthige Wege, Verschümmiß und Kosten veranlaßt worden seyn. Es hat daher der Herzoglichen Regierung am zweckmäßigsten geschienen, daß dasselbe von der Commission dem Herzoglichen Amte Brake, als dazu delegirter Behörde, übertragen, jedoch dabey von diesem genau nach den bereits früher bekannt gemachten Grundsätzen in Beziehung auf die Französischen Reclamationen verfahren werde.

Indem die unterzeichnete Commission dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, verweist dieselbe alle diejenigen ehemaligen Französischen Mariniers, welche noch Gold-Rückstände von dem Königlich Französischen Gouvernement reclamiren und dieselben zeitig angegeben haben, an das gedachte Amt Brake, welchem die darauf sich beziehenden Papiere und Instructionen zugegangen sind.

32) Regierungs-Bekanntmachung
vom 4. Sept. publ. g. ej. 1819.

Da, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, zu Havanna das gelbe Fieber wieder herrscht und dasselbe, nach öffentlichen Blättern, auch

Quarantäne-
Maasregeln gegen das an
verschiedenen
Orten ausgebrochene gelbe
Fieber.

II.

zu Philadelphia und selbst zu Cadix ausgebrochen seyn soll, so hat die Regierung nunmehr auch gegen alle aus der Havanna und von den Westindischen Inseln überhaupt, so wie aus Nordamerikanischen und Spanischen Häfen auf der Weser ankommende Schiffe eine achttägige Observations-Quarantäne bis weiter verordnet, und die Quarantäne-Commission im Amt Abbehausen angewiesen, während der Dauer dieser Contumaz die vorgeschriebenen Räucherungen und Reinigungen des unter Quarantäne gestellten Schiffs und der giftfangenden Güter vorzunehmen und überhaupt allenthalben mit der größten Vorsicht und Sorgfalt zu verfahren, damit jene heftige und ansteckende Krankheit nicht verbreitet werde. Das Aufsegeln eines unter Quarantäne gestellten Schiffs wird erst dann, wenn sich bey der wiederholten Untersuchung keine verdächtige Umstände zeigen, gestattet, sonst aber die Abweisung nach einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt verfügt werden.

Die Lemter an der See Küste, Jade und Weser werden mit Beziehung auf die bestehenden Vorschriften aufgefordert, die größte Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, daß die verderbliche Krankheit in den hiesigen Landen keinen Eingang finde.

33) Des Oldenburgischen Magistrats Bekanntmachung v. 27. September publ. 7. October 1819.

Da durch die jetzt größtentheils beendigte Umpflasterung der Straßen der Stadt so weit zulässig, Anlegung von Trottoirs nur eine zweckmäßige Verschönerung der Stadt erreicht, sondern auch für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Fußgänger möglichst gesorgt worden ist, so wird, damit der beabsichtigte Zweck desto vollkommener erreicht werden möge, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung Folgendes hiedurch angeordnet.

§. 1. Die Trottoirs müssen stets rein gehalten, und daher nicht nur täglich, sondern, falls es bey Schnee- und Regenwetter nöthig ist, mehreremale des Tages gefegt werden.

§. 2. Gossensteine, die ohne Bedeckung auf die Trottoirs abfließen, sollen sofort mit gehörig bedeckten Abflußröhren, und deren Rennen in den Trottoirs mit Klappen versehen werden. Neue Gossensteine nach den Straßenseiten anzulegen, ist aber ohne vorhergegangene Anzeige und Genehmigung untersagt.

§. 3. Die Klappen der Rennen in den Trottoirs müssen von gutem starken Holze gemacht, und so eingerichtet seyn, daß sie überall fest aufliegen, auch müssen dieselben

II.

gleich nach Reinigung der Rennen gehörig wieder eingelegt werden. Jeder daran, so wie an den in den Trottoirs befindlichen Kellerlukken entstehende Schaden muß sogleich ausgebessert werden. Wenn das augenblickliche Deffnen der Kellerlukken des Abends oder während der Nacht nicht vermieden werden kann, so muß jemand mit einer brennenden Leuchte so lange dabey bleiben, bis sie gehörig wieder verschlossen sind.

§. 4. Es ist durchaus untersagt, die Trottoirs mit Holz, Steinen u. dgl. zu belegen, Wagen, Fässer und sonstige Gegenstände darauf stehen zu lassen, wie bisher bey den Schmieden, Wagenmachern, Küpern, Zimmerleuten und Tischlern 2c. öfters geschehen ist, aus den Häusern Unreinigkeiten darauf zu schütten oder Flüssigkeiten auszugießen. Auch müssen die nach den Straßen gehenden Abflußröhren der Dachrennen so eingerichtet werden, daß der Abfluß erst am Fuße der Häuser Statt findet.

§. 5. Bänke vor die Häuser zu stellen, kann nur da gestattet werden, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von drey Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben wird.

Da auch viele Handwerker, als Drechs-

ler, Sattler, Kupferschmiede, Hutmacher, Blechenschläger 2c. gefertigte Arbeiten auszuhängen pflegen, so wird dies fernerhin nur in so weit erlaubt, als dadurch kein Hinderniß für die Fußgänger entsteht, daher diese Gegenstände fernerhin nicht, wie bisher geschehen ist, an vorspringenden Haken über das Trottoir aufgehängt werden dürfen, sondern an den Häusern selbst, und zwar so hoch befestiget werden sollen, daß die Passage dadurch überall nicht gefährdet wird. Ferner sollen auch ohne ausdrückliche Genehmigung keine vorspringende Fenster-Schränke über das Trottoir angebracht, und solche, wo sie eigensmächtig angeleget worden und das Trottoir zu sehr beengen, weggeschafft werden, so wie auch die aufgestützten Fensterlaken, welche das ganze Trottoir sperren, weggenommen werden sollen.

§. 6. Insbesondere aber soll der Gebrauch der hiesigen Schlächter, das Fleisch geschlachteter Thiere in oder vor den Thüren und Fenstern auszuhängen oder offen zu legen, wodurch nicht nur die Trottoirs auf eine höchst eckelhafte Weise beengt werden, sondern auch das Fleisch dem Ungeziefer vorzüglich Preis gegeben wird, sofort gänzlich abgeschafft, seyn. Vielmehr haben die Schlächter das Fleisch in ihren Häusern reinlich aufzubewahren, vor ihren Häusern aber eine Tafel auf-

II.

zuhängen, worauf das vorrätthige Fleisch und zugleich der Preis desselben verzeichnet ist. Die Contravenienten werden in 5 Rthlr. Brüche verurtheilt.

§. 7. Da auch die Färber 'oftmals Zeug und Garn, die Weisgärber aber Felle an den Straßen auszuhängen oder hinzustellen pflegen, welcher Gebrauch nicht nur die Trottoirs beengt, sondern auch leicht Veranlassung giebt, daß Pferde dadurch scheu werden, so wird dies gänzlich untersagt; imgleichen ist das Aushängen von Kleidungsstücken und Wäsche, und das Belegen der Trottoirs mit Betten und derartigen, die Passage störenden Sachen verboten.

§. 8. Den Faßbindern und Drechslern, welche in ihren Behausungen keinen Raum dazu haben, wird zwar bis weiter noch gestattet, das zu verarbeitende Holz, in so fern solches ohne zu große Behinderung der Passage geschehen kann, auf der Straße zu versägen und nothdürftig zu zerspalten, jedoch muß solches an dem Tage geschehen, an welchem das Holz angefahren ist, und muß bey Sonnennntergang alles weggeschafft, auch das Trottoir und die Straßen gehdrig wieder gereinigt seyn.

§. 9. Wenn wegen eines vorzunehmenden Baues eine Stellage auf den Trottoirs oder Straßen errichtet werden muß, so ist davon

zubörderst Anzeige zu machen, worauf alsdann die Anweisung unentgeltlich geschehen wird. Außerhalb der Stellage dürfen auch während des Baues weder Baumaterialien aufbewahrt, noch Schutt ausgeworfen werden. Auch sind die Stellagen so hoch mit Brettern abzukleiden, und allenfalls mit einer zu verschließenden Thüre zu versehen, daß sie nicht als Schlupfwinkel des Nachts dienen können.

§. 10. Diejenigen, welche diesen Anordnungen entgegen handeln, werden mit Ausnahme der §. 6. angeordneten höhern Strafe, nach den Umständen in 12 Gr. bis 1 Rthlr. Brüche verurtheilt.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. October publ. 7. ej. 1819.

Wenn aus amtlichen Berichten ersichtlich ist, daß in mehreren Theilen des Landes schon durch frühere Verordnungen verbotene Gebrauch herrscht, bey Beerdigungen große Gastereyen, Versammlungen und Gelage zu halten, dieses aber zu mannigfaltige Nachtheile mit sich führt, um länger geduldet werden zu können, so sieht sich die Regierung veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herzoglichen Consistorium folgendes allgemein zu verfügen:

1. Eine jede eigentliche Gasterey, so wie jedes Gelage im Sterbehause, ist durch

Verbot der Gastereyen bei Beerdigungen, namentlich der sogenannten Todtenbiere, Tröstbiere u. Todtenmahle.

II.

aus verboten, sowohl vor als nach der Beerdigung.

- 2) Den Verwandten und Freunden, welche der Leiche folgen, kann im Sterbehause vor der Beerdigung zwar eine der Tageszeit angemessene, mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, so wie überall das Versammeln im Trauerhause, gänzlich verboten, und sind namentlich die sogenannten Todtenbiere, Tröstelbiere, Todtenmahle und dergleichen sowohl im Sterbehause, als auch in andern öffentlichen oder Privathäusern durchaus untersagt; alles bey polizeylischer Strafe, sowohl für die Wirthhe als für die Theilnehmer.

Den Aemtern wird die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht, und die Prediger sind hiemit angewiesen, etwaige Contraventionsfälle ersteren anzuzeigen.

- 35) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung v. 14. Oct. publ. 21. ej. 1819.

Echlüssige Er-
örterung und
Berichtigung

Die Papiere, welche sich auf die Forderungen der ehemals bey dem Französischen

Chaussee- und Deichwesen angestellt der Ansprüche der ehemals bei dem Französischen Chaussee- und Deichwesen angestellt gewesen Personen.
gewesenen Personen an die Krone Frankreich wegen Besoldungsrückstände, Auslagen u. s. w. beziehen, sind vor kurzem von den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien eingesandt worden, und es kann daher nunmehr auf die schlüssige Erörterung und Berücksichtigung auch dieser Ansprüche eingetreten werden. Indem die unterzeichnete Commission dieses hiedurch bekannt macht, bemerkt dieselbe:

- 1) daß nur ein Theil jener Forderungen sofort schlüssig bestimmt werden kann, hinsichtlich der übrigen aber von den Reclamanten noch die erforderlichen näheren Beweise ihrer Ansprüche beizubringen sind;
- 2) daß in Beziehung sowohl auf die bereits schlüssig liquidirten als auf die noch näher zu beweisenden Reclamationen der befragten Art die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December v. J. (Nr. 50. der wöchentlichen Anzeigen) bestimmten und durch Commissions-Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Nr. 2. der wöchentlichen Anzeigen) vorläufig ausgesetzten Fristen nunmehr von dem Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung zu laufen beginnen;

II.

3) daß die vermöge der Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Nr. 9. der wöchentlichen Anzeigen) auf die Dienstage und Donnerstage festgesetzten Sitzungstage der unterzeichneten Commission gegenwärtig nur noch an letztem Tage Statt finden.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October publ. 4. November 1819.

Maßregeln zu Die Regierung findet sich veranlaßt, um
Sicherung der die Reisenden auch in den hiesigen Landen vor
Reisenden vor allen Prellereyen zu sichern, hiemit allgemein
den Uebervor- theilungen der Nachfolgendes anzuordnen:
Wirths.

- 1) Sämmtliche Wirths in den Städten, Flecken und auf dem Lande sollen gehalten seyn, ohne Verzug und spätestens in Zeit von 3 Wochen a dato dieses, nach dem ihnen von den resp. Aemtern und Magistraten mitzutheilenden Schema, Verzeichnisse der Preise der Logis so wie der in ihren Häusern zu liefernden Gegenstände aufzustellen.
- 2) Die Verzeichnisse dieser von den Wirths selbst gesetzten Preise sollen, mit dem Visa oder der Approbation des Amtes oder des Magistrats versehen, zu jeder Zeit sowohl in der Gaststube, als

als auch in den verschiedenen Logier-Zimmern, gedruckt, oder doch deutlich geschrieben, zur Einsicht offen liegen.

3) Die Wirthe sollen die Ansätze in diesen Preis-Couranten nicht überschreiten und bey irgend bedeutenden, von den Reisenden zu leistenden Zahlungen, auch unaufgefordert, specificirte Rechnung hergeben. Auf Verlangen sind selbige jedesmal specificirte Rechnung herauszugeben schuldig.

4) Die Contraventionen der Wirthe wider diese Anordnungen werden das erstemal polizeylich bestraft. Wiederholte Contraventionen werden die Einziehung der Concession zur Folge haben.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. October publ. 4. November 1819.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg sieht sich in Folge der beunruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheitszustand in den verschiedenen Weltgegenden zur möglichsten Sicherstellung der hiesigen Gegenden gegen die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten, veranlaßt, die nachstehenden Verfügungen bis weiter in Kraft treten zu lassen:

Sicherheits-Maafregeln gegen die Verbreitung der in verschiedenen Weltgegenden herrschenden ansteckenden Krankheiten.

1) Alle aus den Spanischen und Portugiesischen Häfen, die zwischen Gibraltar und Setuval liegen, kommende Schiffe werden, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und von der Weser wie von der ganzen Küste der hiesigen Lande abgewiesen und nicht zugelassen, es sey denn, daß aus den Schiffs-Papieren der unbezweifelte Beweis hervorgeht, daß das Schiff in einer ordentlichen Reinigungs-Quarantaine-Anstalt vollständige Quarantaine gehalten habe.

2) Alle aus Gibraltar und aus den Spanischen Häfen östlich von Gibraltar bis Alicante einschließlich kommenden Schiffe werden, wenn sie mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, einer 14tägigen strengen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen, welche nach Beschaffenheit der Umstände noch verlängert werden, auch die gänzliche Abweisung des Schiffs zur Folge haben kann.

Giftfangende Güter werden zuvörderst an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen und nur dann zugelassen, wenn sie mit gehörigen Attestaten der

Statt gehalten ordentlichen Reinigung
versehen sind.

- 3) Die aus den Portugiesischen und Spanischen Häfen nördlich von Setuval bis incl. Bilbao kommenden Schiffe werden, unter der obgedachten Voraussetzung und Einschränkung in Ansehung der giftfangenden Güter, einer 10 tägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen, welche, den Umständen nach, ebenfalls noch verlängert werden kann.
- 4) Die von den West-Indischen Inseln, besonders aus der Havannah, so wie aus den verdächtigen Häfen der Nord-Amerikanischen Freystaaten, insbesondere von New-Orleans, Savannah, Charlestown, Baltimore und Philadelphia kommenden Schiffe werden, wie unter 2. angeordnet worden, behandelt.
- 5) Eine Verlängerung der Quarantaine in den im §. 2 — 4. erwähnten Fällen und, den Umständen nach, selbst die Abweisung eines solchen Schiffs muß vorzüglich und allemal dann eintreten, wenn das Schiff auf der Reise einen Theil seiner Mannschaft durch Krankheit vers



loren oder wohl gar noch Kranke an Bord hat, deren Krankheit irgend bedenklich zu seyn scheint.

Uebrigens werden nach den Vorschriften S. 1. bis 4. alle Schiffe beurtheilt, die von einem der darin erwähnten Häfen kommen, sie mögen darin befrachtet worden oder bloß eingelaufen seyn.

6) Die Quarantaine-Commission zu Abbehausen, so wie die Kemter an der Küste und der Oberlootse zu Fedderwarden, sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnungen genauest zu halten und in vorkommenden, irgend verdächtigen, oder hier nicht vorgesehenen Fällen an die Regierung zu berichten und deren Verfügungen zu gewärtigen.

7) Die Quarantaine-Commission wird über die Abweisung eines Schiffes oder der giftfangenden Güter, aus verdächtigen Häfen, ein gedrucktes Certificat ausstellen.

8) Mit gestrandeten Menschen und Strandgütern muß, den bestehenden und bekannten Vorschriften gemäß, mit größter Vorsicht verfahren werden.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. October publ. 4. Novem-
ber 1819.

Seit der Reorganisation der Staatsver-
waltung sind mehrere Behörden mit der Liqui-
dation und Tilgung der durch die Französische
Gewaltherrschaft veranlaßten allgemeinen und
besondern Schulden beschäftigt gewesen, und
es ist dem Eifer und der Thätigkeit, womit
dieselben, neben andern Dienstgeschäften, die-
ser Angelegenheit sich gewidmet, zunächst be-
zumessen, daß in so kurzer Zeit eine so große
Masse der verwickeltsten Ansprüche hat aufge-
klärt und getilgt werden können.

Letzter Termin
zu schlüssiger
Beendigung der
Schulden = Li-
quidations = Ge-
schäfte.

Gegenwärtig ist, neben der Erledigung
einiger weniger auf der Kriegs- und Ausglei-
chungscaße noch ruhender Privat = Forderun-
gen, hauptsächlich nur noch die förmliche
schlüssige Beendigung der den einzel-
nen Behörden obliegenden Liquidationsgeschäfte
erforderlich, damit, wie bereits in der Re-
gierungs = Bekanntmachung vom 29. Decemb.
1818. (Nr. 53. der wöchentlichen Anzeigen)
angeführt ist, zur endlichen Ausglei-
chung der einzelnen Commünen,
Landestheile u. s. w. gegen einan-
der geschritten, und hiemit das
ganze Schuldentilgungsgeschäft ab-
geschlossen werden kann.

II.

Die Regierung hat zu diesem Ende, als letzten Termin, den 31. März 1820. festgesetzt, durch welche Bestimmung jedoch den von den verschiedenen Liquidations- Behörden bekannt gemachten präclusivischen und sonstigen Fristen auf keine Weise derogirt werden soll.

Dieselbe fordert daher alle jene Behörden, besonders aber die auf das Schulden- Liquidationsgeschäft einwirkenden Unterbehörden, hierdurch auf, die schlüssige Erledigung aller mit der Schulden- Liquidation und Tilgung in Verbindung stehenden Angelegenheiten, vor Ablauf des gedachten letzten Termins, möglichst zu befördern.

59) Regierungs- Bekanntmachung vom 6. Novemb. publ. 11. ej. 1819.

Da die von der Kaufmannschaft im Flecken Brake in Vorschlag gebrachte und gewünschte Anstellung eines Schiffs- und Waaren- Mäkers zu Brake ren- Mäkers daselbst, in der Person des Kaufmanns L. Mosées, von Seiner Herrschaft ihm zu glichen Durchlaucht gnädigst genehmigt worden, so wird solches und die demselben ertheilte landesherrlich approbirte Instruction, welche sowohl dem Mäcker selbst, als allen sonstigen Beykommenden zur Vorschrift dient, hiemittelft öffentlich bekannt gemacht.

I n s t r u c t i o n

für den Schiffs- und Waaren-Mäk-
ler zu Brake.

§. 1. Die Berrichtung des Mäklers wird dahin bestimmt, daß ihm der Ein- und Verkauf von allen Arten Kaufmannsgüter, Getraide, Malz, Salz und dergleichen, imgleichen die Schließung der Frachten mit Schiffen und die Befrachtung der Schiffe verbleiben soll. Nicht minder hat er alle öffentliche Verkäufe, die in dieses Fach einschlagen, in so weit solche im §. 71. der Hypothekens-Concurs- und Vergantungs-Ordnung den Mäklern verstattet sind, zu besorgen. Auch steht ihm frey den Ein- und Verkauf von Schiffen und Schiffsgeräthschaften, welche Fremden (nicht hiesigen Landesunterthanen) gehören, zu besorgen, jedoch unter der Einschränkung, wenn vorher vor dem Amte dargethan worden, daß die Schiffsmannschaft wegen ihres guthabenden Lohns und sonstiger Ansprüche völlig befriedigt oder für deren Befriedigung durch einen einländischen Bürgen hinlängliche Sicherheit bestellt sey, widrigensfalls der Mäkler selbst mit seinem Vermögen und seiner Caution dafür haften muß, daß die Schiffsmannschaft zufriedengestellt werde.

Zur Sicherheit für solche und ähnliche

II.

Fälle, imgleichen für diejenigen, die ihm ihre Geschäfte anvertrauen, hat der Mäkler nicht nur in seinem Verindgen eine gehörig zu ingrosfirende stillschweigende Hypothek, sondern auch auf eine Summe von 2000 Rthlr. durch solvende einheimische Bürgen Caution zu bestellen.

Fremden steht zwar frey, in solchen Auctionen zu bieten und zu kaufen, aber nur unter der Einschränkung, daß sie sofort durch einen einländischen Bürgen, welchen der Verkäufer für hinlänglich solvent anerkennt, Sicherheit bestellen oder ein solcher als solvent anerkannter Einländer die von dem Fremden gekaufte Waare auf seinen Namen schreiben lasse und dadurch für die Bezahlung des Kaufpreises sich verbindlich mache.

§. 2. Außer den unter oberlicher Autorität wirklich angesezten Mäklern, deren Zahl die Cammer nach dem Erforderniß der Umstände bestimmen wird, darf keiner bey willkührlicher Strafe sich zu den Geschäften eines Mäklers gebrauchen lassen, mithin darf Niemand einen andern, als einen wirklich angestellten Mäkler, bey vorkommenden Geschäften, insbesondere bey öffentlichen Verkäufen (in so weit diese nicht dem Verganter vorbehalten sind) im Flecken Brake mit Einschluß der Dorffschaften Klipkane, Harrien, Fünshausen und Hammelwarden Igebrauchen. Den in

diesen Orten ansässigen Kaufleuten und Speditours bleibt indeß nach wie vor unbenommen, ihre Einz und Verkäufe, jedoch mit Ausschluß aller öffentlichen Verkäufe, so wohl für ihre eigene Handlung, als in Aufträgen auswärtiger Handelshäuser selbst zu besorgen, oder durch dritte besorgen zu lassen, wenn sie die Zuziehung des Mäklers dabei nicht gerathen finden.

§. 3. Der Mäkler ist verbunden, wenn nicht Krankheit oder sonstige Umstände ihn daran verhindern, seine Geschäfte in Person wahrzunehmen, jedem Handelsmanne treulich und mit gehöriger Tüchtigkeit seine Dienste zu leisten und demselben mit Bescheidenheit zu begegnen.

Sollte der Mäkler, überhäufte Geschäfte halber, solchen nicht allein vorstehen können und dieserhalb einen oder mehrere Gehülfen annehmen müssen, so muß sich derselbe für diese ebenfalls verbürgen, daß die ihnen anvertrauten Geschäfte pünctlich und ordentlich ausgeführt werden, indem er dafür verantwortlich gehalten wird.

Uebrigens darf er nur einen und nicht mehrere öffentliche Verkäufe an einem und demselben Tage ansehen und vornehmen.

§. 4. Der Mäkler muß von allen seinen Geschäften ein ordentliches regelmäßiges Buch führen, damit er den Contrahirenden zu jeder Zeit einen Extract von dem geführ-

II.

ten Geschäfte geben kann. Ueberhaupt müssen seine Bücher in solcher Ordnung seyn, daß selbige auf Verlangen jedesmal sowohl vor Gericht, als auch vor jeder sonstigen Behörde, zur Einsicht vorgelegt werden können.

§. 5. Dem Makler wird zur Pflicht gemacht, die ihm von Kaufleuten ertheilten Aufträge geheim zu halten, denjenigen, von welchem er, um diesen oder jenen Contract zu befördern, zuerst ersucht worden, auch zuerst mit Treue und Redlichkeit zu bedienen und dessen Geschäft in Ausführung zu bringen, auch von einem zweyten Kaufmanne über ein und dasselbe Geschäft keinen neuen Auftrag anzunehmen, bevor er den ihm zuerst gewordenen Auftrag ausgerichtet hat. Er darf sich in seinen Geschäften keine Partheilichkeit zu Schulden kommen, oder durch Geschenke, Versprechungen oder Ausfichten auf sonstige Vortheile zur Partheilichkeit gegen den einen odern andern verleiten lassen.

§. 6. Bey dem Verkaufe von Waaren, als Getraide, Specereyen oder andern Sachen, soll der Makler das Muster, in so weit es thunlich ist, aus dem großen Haufen, es sey auf Böden, in Kellern, Magazinen oder Schiffen, selbst abholen, und unter seiner Aufsicht behalten, damit allem Betrug und Streit desto sicherer vorgebeugt werde. Bez

sonders hat derselbe darauf zu achten, daß keine Verwechslung, Verfälschung oder Veränderung mit den Proben vorgenommen werde. Falls aber der Käufer an den Haufen selbst geführt zu werden verlangt, soll der Makler ihm hierin an die Hand gehen und keinesweges sich dessen entlegen.

Wenn dem Makler der Ankauf von Waaren aufgetragen wird, so haftet er für jeden Nachtheil, den er durch seine Unkunde oder durch Mangel an der genauesten Aufmerksamkeit seinen Committenten verursachen möchte.

§. 7. Es hat der Makler sich bestens vorzusehen, daß er sich in keine betrüglige Handlung mische, und wenn ihm der schlechte Zahlungs-Zustand irgend eines Käufers bekannt seyn möchte, soll er sich keinesweges von demselben zu einem Ankauf von Waaren gebrauchen lassen, und wird derselbe besonders gewarnt, dergleichen Ankauf auf Zeit und Monat einem solchen verdächtigen Käufer, unter der Aeußerung oder dem Versprechen, ihm diese Waare für baares Geld wieder abzunehmen, anzustellen.

§. 8. Eben so wenig soll er einem solchen Kaufmann beförderlich seyn, der Käufe auf Monate sucht und der, um sich aus einer dringenden Verlegenheit zu ziehen, die gekaufte

II.

Waare gleich wieder zu verkaufen oder zu versetzen die Absicht hat.

§. 9. Es soll auch der Mäkler die ihm in Wechselln und andern Effecten zur Auszahlung anvertrauten Gelder, wenn es möglich, noch an demselben Tage, an welchem er solche in Empfang genommen, demjenigen, dem sie bestimmt oder sonst assignirt sind, sofort und in einer ungetrennten Summe, und in keiner weniger gültigen oder in einer andern als der anvertrauten Münzsorte auszahlen, es sey denn, daß derjenige, welcher die Gelder zu empfangen hat, eine andere Münzsorte dafür verlangen möchte.

§. 10. Wenn Waaren-Verkäufe für Affecuradeurs Rechnung geschehen sollen, so hat der Mäkler den Tag des Verkaufs in den zunächst herauskommenden Zeitungen und Wochenblättern öffentlich bekannt zu machen und unter keinem Vorwande solches zu unterlassen; es sey denn, daß der Zustand der Waaren selbst einen schleunigen Verkauf nöthig machen möchte. Auch hat er im ersten Falle die Bekanntmachung der Verkäufe an der Börse in Bremen und an mehreren öffentlichen Orten in Oldenburg und im Lande assigniren zu lassen, um etwanigem Schaden für die dabey Interessirten vorzubeugen. Bey Waaren-Verkäufen für Rechnung anderer

Kaufleute hängt es von dem Gutfinden des Verkäufers ab, ob und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen soll. Jedoch hat der Mäkler jeden vorzunehmenden Waaren Verkauf, wenigstens zwey Tage vor demselben, dem Hinte Brake anzuzeigen, damit dasselbe beurtheilen könne, ob dabey in polizeylicher Hinsicht Bedenklichkeiten eintreten, und ob dazu auch der Consens der Herzoglichen Cammer bewürkt werden müsse.

§. 11. Der Mäkler darf bey dem Verkauf selbst nicht mitbieten, viel weniger denn sich selbst, als Höchstbietenden, den Zuschlag erteilen. Auch wird ihm zur Pflicht gemacht Niemanden durch Verbreitung vortheilhafter, nicht wirklich eingegangener oder gar falscher Nachrichten zum Aufbieten zu verleiten, um dadurch die Preise der Waaren zu erhöhen.

§. 12. Dem Mäkler wird ausdrücklich verboten, bey dem Verkaufe, Wein, Kaffe, Thee oder andere Erfrischungen, den Anwesenden zu reichen, oder auch zuzulassen, daß solches von Andern geschehe.

§. 13. Beym Verkauf von Manufaktur- und Fabrick-Waaren ist dem Mäkler alle willkührliche Formirung von Cavelingen untersagt, und müssen selbige, wie in den großen Orten üblich und zwar zunächst nach der Bremischen Mäklerverordnung vom 18.

Nov. 1796. bey dem öffentlichen Verkauf langer und kurzer Manufactur- und Fabrick-Waaren bestimmt ist, gemacht werden, das mit den Detail-Händlern kein Nachtheil daraus erwachse.

Audere Waaren dürfen bey öffentlichen Verkäufen durch den Makler nur in solchen Quantitäten, wie bey dem Handel en gros üblich ist, also unter keinerley Vorwand im Detail zum Verkauf aufgesetzt werden.

Bey allen solchen öffentlichen Waaren-Verkäufen durch den Makler darf der Zahlungstermin der Kaufgelder niemals über vier Wochen hinausgesetzt werden.

§. 14. Die in Auctionen gekauften Sachen werden zu der Zeit, die in den, vor dem Verkauf vorgelesenen Kaufsbedingungen bestimmt wird, abgeliefert, und behält der Verkäufer bis dahin das Eigenthums-Recht an den verkauften Waaren, das ihm zu dem Ende ausdrücklich zu reserviren ist. Auch bleibt dem Verkäufer unbenommen, bis zu der bestimmten Ablieferungsfrist Bürgschaft oder baares Geld mit Disconto vom Käufer zu verlangen, und wenn weder das eine noch das andere vom Käufer geleistet wird, die Sachen auf dessen Rechnung und Gefahr wieder aufsetzen zu lassen.

Ferner liegt dem Makler ob, daß er bey

vorkommenden öffentlichen Waaren-Verkäufen darauf sehe, daß der Zoll und sonstige Abgaben davon gehörig entrichtet worden sind, oder davon entrichtet werden.

Der Mäkler darf weder für einen Comptoir-Bedienten, noch für sonst jemand, der kein hiesiger Angeseffener oder hiesiger Landesunterthan ist, Waaren oder Schiffe verkaufen, und müssen sich daher diese Fremde an einen hiesigen angeseffenen Kaufmann wenden, auf deren Namen nur dergleichen Geschäfte betrieben werden können.

§. 15. Nach einem geschlossenen Geschäft darf der Mäkler nicht mehr, als folgt, für seine Bemühungen fordern, kann diese Courtage aber gleich bey Ablieferung der Waaren, oder alle Viertel-Jahr, oder wie es ihm beliebt, einziehen.

Für Getraide, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Rapp- und sonstige Delforten, Sechs und Dreyßig Grote, hingegen Salz, Bier und Zwanzig Grote für die Last.

Für alle andere Waaren, Schiffe 2c. ein halb Procent vom Werth, welche Courtage sowohl Käufer, als Verkäufer jeder zur Hälfte tragen, also daß von jedem Theil

für Getraide 18 Gr.

für Salz 12 Gr.

II.

für sonstige Waaren $\frac{1}{4}$ PSt.
bezahlt werden muß.

Bei öffentlichen Verkäufen kann er aber nur allein vom Verkäufer und zwar ein halb PSt. vom Werth fordern, wofür er indeß das bey dem Verkauf abgehaltene Protocoll dem Verkäufer und, wenn es verlangt wird, dem Käufer die Rechnungen unentgeltlich zustellen muß.

Sollte der Fall aber eintreten, daß bey Versteigerungen nichts verkauft würde, so kann der Mäkler auf eine Vergütung für seine Bemühung keinen Anspruch machen. Für erforderliche Attestate, die wegen eines gehaltenen Verkaufs verlangt werden, kann der Mäkler aber Einen Thaler 24 Gr. Gold fordern.

Für Schließung der Frachten und Befrachtung der Schiffe kann die Courtage nach der Lasten-Größe der Schiffe und nach der Bremischen Mäkler-Taxe bestimmt werden.

§. 16. Wenn bey Havarien dem Mäkler von den Interessenten die Taxation der beschädigten Waaren aufgetragen wird, so muß er dabey, der Regel nach, zwey oder drey sachverständige Männer zuziehen, die aber vorher vom Amte in Eid genommen seyn müssen. Er muß sodann mit diesen das Nöthige überlegen und die Taxation vollziehen, worüber dann ein Attestat, von allen Taxatoren
unter:

unterzeichnet, auszustellen ist, für welches ihm nicht mehr, wie 1 Rthlr. 24 Gr. Gold be-
gleicht, die etwaigen andern dabey vorgefallenen Auslagen aber besonders berechnet werden können.

Die beeidigten Taxatoren erhalten für ihre Bemühungen billige, nach dem in andern Handelsorten üblichen Ansaß zu regulirende Vergütungen, welche dem Makler nach herzugebender Rechnung wieder vergütet werden müssen.

Bei Taxationen von Schiffen ist auf dieselbe Art zu verfahren.

Der Werth der Waaren bey Taxationen richtet sich nach den Bremer Markt-Preisen.

Wird eine solche Taxation dem Makler allein, ohne Zuziehung anderer Taxatoren, aufgetragen, so muß er dabey, besonders wenn sie Waaren oder Güter betrifft, die nicht sehr gängig sind, oder im Laufe der Handlung nicht oft vorkommen, oder die zu Fabricwaaren sich qualificiren, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren, auch bey Werkverständigen und unpartheyischen Kennern genaue Erkundigung einziehen, welchen wahren Werth oder Preis dergleichen gesunde Waare an Ort und Stelle gelten könne, um darnach den Maaßstab zu seiner Taxation nehmen zu können.

Sind es gewöhnlich vorkommende dem

S

Mäkler bekannte Waaren, so muß er solche auf seinen Mäkler-Eid so schätzen, wie sie unbeschädigt für contante Zahlung hätten verkauft werden können, ohne dabey den Einkaufspreis in Anschlag zu bringen. Es kann derselbe sich für die Taxation und für jedes deshalb auszustellende Attestat $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold berechnen.

Der Schiffsmäkler darf die vorkommenden Avarien reguliren, wenn er dazu von den sich an ihn adressirten Schiffen oder Eigenthümern der Ladung aufgefordert wird, wozu er, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die nöthigen Taxationen zc. durch sachverständige, zu diesem Geschäft zu vereidende Personen, so wie oben bemerkt, auszumitteln hat.

§. 17. Bey etwaigen Affecuranz-Aufträgen ist der Mäkler verpflichtet, wegen des Orts, wo die Güter geladen, auch ob und wann die Schiffe abgefahren sind, so viel möglich, sich genau zu erkundigen, besonders sich auch mit dem Namen des Schiffers und sonstigen Erfordernissen bekannt zu machen, damit er dem Assuradeur, vor Schließung des Contracts, alle, die Affecuranz betreffende Nachrichten, aufrichtig, so weit solches von ihm abhängt, anzeigen könne, und dieser nicht durch unrichtige oder gar vorsätzlich falsche Berichte misleitet werde: und hat überhaupt der

Mäkler alle ihm sonst zukommende Nachrichten beyden Theilen, sowohl dem Versicherer, als auch dem Versicherten mitzutheilen.

§. 18. Der Mäkler hat ein richtiges Manifest der Ladungen von den Schiffen, die sich seiner Hülfe bedienen, zu fordern, und darnach zu sehen, daß alle davon zu leistende Abgaben gehörig berichtet werden.

§. 19. In Kriegszeiten hat der Mäkler mit der genauesten Aufmerksamkeit für die Richtigkeit der Documente und Papiere zu sorgen, und besonders dahin zu sehen, daß keine contrabande Güter in die Schiffe verladen werden. Bey Schiffen aber, die solche Gewässer befahren, wo türkische Pässe nöthig sind, hat er diese nach Möglichkeit zur Abwendung alles Schadens zu untersuchen. Nicht minder muß er wegen der fremden Schiffer sich um die billige Behandlung des Helgolander oder sonstigen außerordentlichen Lootsens lohns bewerben, und wenn deshalb ein Streit zwischen dem Befrachter und dem Schiffer entstanden seyn sollte, solchen dem beykommenden Gerichte zur Entscheidung vorlegen.

Sobald ein Kaufmann dem Mäkler von einem erwarteten Schiff Nachricht ertheilt, so liegt es ihm ob, den Namen des Schiffers und des Schiffs, wie auch den Expeditions-Ort sofort genau zu notiren, und bey Ankunft

II.



des Schiffers diesem sodann seine Adresse oder Correspondenten anzuweisen, auch bey Ankunfft eines jeden Schiffers, der sich seines Beystandes bedient, aus dessen Connoissemenzen und Manifesten, vornemlich diejenigen Güter zu notiren, die an Ordre lauten, und ein Verzeichniß davon in den öffentlichen Blättern und sonst bekannt zu machen.

§. 20. Wegen der erforderlichen Schiffer- und Volks-Berklarungen hat der Mäkler selbige an das Amt zu verweisen, und dasjenige zu besorgen, was ihm von demselben deshalb aufgetragen werden möchte.

§. 21. Der Mäkler hat zwischen Kaufmann und Schiffer beiderseits Bestes in allen Fällen nach Recht und Billigkeit wahrzunehmen, bey unter ihnen entstehenden Streitigkeiten aber eine gütliche Vereinbarung zu vermitteln, und wenn ihm dieses nicht gelingt, sie an das Amt Brake zu verweisen.

§. 22. Schließlich wird dem Mäkler aller und jeder Handel für eigne Rechnung und alles, was einem Handelsgeschäfte gleicht, also auch aller Ankauf und Verkauf von Wechseln und das Indossiren derselben in seinem eignen Namen, aufs strengste untersagt.

§. 23. Die Regierung behält sich ausdrücklich vor, diese Instruction zu jeder Zeit zu erweitern, einzuschränken oder sonst abzuändern.

40) **Regierungs-Bekanntmachung** Verbot der Verabreichung, starker, heftig wirkender Arzneien, ohne ärztliche Vorschrift, im sog. Handkauf.
v. 10. Novemb. publ. 18. ej. 1819.

Da die Verabreichung von starken, heftig wirkenden Arzneien, ohne ärztliche Vorschrift, im sogenannten Handkauf, von den nachtheiligsten Folgen werden kann, so sieht sich die Regierung veranlaßt, mit Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen und namentlich auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. May 1819., nach eingezogenem Gutachten des Collegii medici, hiemit allgemein anzuordnen, daß den Apothekern im hiesigen Lande das Verabreichen im Handkauf ohne ärztliche Vorschrift

1. von Brechmitteln in jeder Form und Mischung, so wie

2. aller starken, drastigen Abführungsmittel, als z. B. Gummi guttae, Aloë in allen ihren Präparaten, Species hierae-picrae, Colocynthides in allen Präparaten, Jalappa desgleichen, Gratiola, Scammoneum, Helleborus und dergleichen, überall und durchaus bey 10 Rthlr. Brüche, die im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist und den Umständen nach die Einziehung der Concession zur Folge haben kann, gänzlich untersagt seyn soll.

Sämmtliche Aemter und Kreisärzte haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und mit den Predigern vorzüglich auch dahin zu wirken, daß die Eingefessenen in

II.

Krankheitsfällen sich zeitig an einen approbirten Arzt wenden.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 13. Nov. publ. 18. ej. 1819.

Zusatz zu §. 12. der Beamten-Instruction wegen Vereidung der Zeugen in Policeistraffen.

Wenn gleich nach §. 12. der Beamten-Instruction die Zeugen in Policey = Straffsachen vom Amte nicht vereidet, sondern nur mittelst Handschlags verpflichtet werden sollen, so wird doch mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung gestattet: daß in erheblichen Policeycontraventions = Fällen, wenn das Amt mit Grunde vermuthet, daß der Zeuge eine Unwissenheit von der Sache bloß vorschützt, und doch eine Person ist, bey der sich die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Eides erwarten läßt, das Amt bey dem ihm vorgesezten Landgerichte (Stadt = oder Amtsgerichte) unter Darlegung seiner Gründe, auf besondere Autorisation zur Vereidung antrage, welche diese Behörde dem Befinden nach zu ertheilen ermächtigt wird.

42) Landesherrliche Verordnung v. 24. Novbr. publ. 9. Decbr. ej. 1819.

Fernere Verlängerung des Termins zu Eintragung der

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig K. Thun kund hiemit:

Da Wir, eingetretener Umstände wegen, stillschweigenden
 nöthig gefunden haben, den vermittelst Unse-^{Hypotheken der}
 rer Bekanntmachung vom 23. Dec. 1818. bis ^{Pupillen zc.}
 zum 1. Jan. 1820. verlängerten Termin zur
 Eintragung der vor dem 15. Nov. 1814. be-
 standenen stillschweigenden Hypotheken der Pu-
 pillen und anderer Gleichberechtigten in die
 Hypothekenbücher auf das Vermögen der Vor-
 mündler, Administratoren, Hebungs- Bes-
 dienten zc. nochmals, und zwar auf Ein Jahr,
 also bis zum 1. Januar 1821. zu prorogiren,
 so wird solches hiedurch zu jedermanns Nach-
 achtung öffentlich bekannt gemacht und zugleich
 die frühere Aufforderung an alle Beykommens-
 de, zur möglichsten Förderung der Bewirkung
 und Beschaffung der Eintragung der gedachten
 Hypotheken, wiederholt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Na-
 mens-Unterschrift und beygedruckten Herzog-
 lichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldens-
 burg, den 24. November, 1819.

(L. S.)
 D.)

Peter.

43) Regierungs-Bekanntmachung

v. 11. Decemb. publ. 16. ej. 1819. Form der Erlas-

In Folge eines von Seiner Herzogli- se der oberen
 chen Durchlaucht genehmigten Regierungs- Landes- Behör-
 den.

II.



Beschlusses werden, vom 1. Januar 1820. an, alle von den oberen administrativen Behörden erlassenen Bekanntmachungen, Rescripte, Resolutionen, Decrete und Erkenntnisse in der Ausfertigung von dem Präsidenten oder Director, oder dessen Stellvertreter, allein unterzeichnet werden.

44) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. December publ. 23. ej. 1819.

Die Ausübung
des Viehschnitts
betr.

Nach genommener Rücksprache mit der Herzoglichen Cammer bringt die Regierung hinsichtlich des Viehschnitts im hiesigen Lande Folgendes zur allgemeinen Kunde:

- 1) Die Operation des Viehschnitts an Pferden, Rindvieh und Schweinen steht unter der genauen Aufsicht des Amts, als Orts = Polizey = Behörde.
- 2) Dieß Gewerbe hört auf, ein herrschaftliches Pachtstück zu seyn.
- 3) Dazu befugt sind nur
 - a) sämtliche in herrschaftlichen Diensten stehende, oder von der Regierung concessionirte Thierärzte, zwar ohne an einen bestimmten District gebunden zu seyn, aber auch ohne ausschließliche Berechtigungen;

- b) die mit Concessionen der Regierung oder Cammer versehenen Personen;
- c) ein jeder Eigenthümer hinsichtlich seines eignen Viehs, welches er auch durch seine Hausgenossen operiren lassen kann;
- d) Hirten, aber nur bey Schafen und Ziegen.
- 4) Die bereits ertheilten Cammer-Concessionen bleiben bis zum Ablauf der darin bestimmten Zeit in Kraft. In Zukunft wird die Regierung da, wo keine Thierärzte sind, die nöthigen Concessionen auf den Vorschlag des Amtes an qualificirt befundene Personen ertheilen.
- 5) Ein jeder, der von der Herzoglichen Cammer bisher nicht concessionirt gewesen oder dessen Concession abgelaufen ist, und welcher die Betreibung oder Fortsetzung dieses Gewerbes wünscht, hat sich mithin an das Amt seines Wohnorts zu wenden, welches darüber, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Eingefessenen, so wie der Qualification des Supplicanten, an die Regierung gutachtlich berichtet.
- 6) Sowohl die Thierärzte als die concess-

sionirten Operateurs sind für allen durch den Viehschnitt verursachten Schaden verantwortlich. Die Untersuchung und Bestimmung des Letztern geschieht summarisch von den Aemtern, bloß mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Den Umständen nach werden die Thierärzte und Operateurs deshalb zur Stellung einer Caution verpflichtet werden.

7) Weder die Thierärzte noch die bereits von der Cammer oder in Zukunft von der Regierung concessionirten Operateurs dürfen bey polizeylicher Strafe ein Mehreres nehmen, als die besonders abgedruckte und von den Aemtern zu publicirende Taxe vorschreibt.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec. publ. 23. ej. 1819.

Anordnung einer jährlichen Abführung der zum Beschälen bestimmten Hengste.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben in Erwägung der großen Wichtigkeit, welche die Pferdezuucht im hiesigen Lande hat, zur Verbesserung derselben und namentlich zur Veredelung der Race und Verhütung der Zunahme von Erbfehlern bey Pferden, vermittelst höchsten Rescripts vom 10. Dec. d. J., auf den Antrag der Mehrheit der Aemter und Ausschüsse, so wie nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, zu verords

nen geruhet, daß sämtliche im hiesigen Lande befindliche Beschäler einer jährlichen Besichtigung und Röhrung unterworfen werden sollen, hinsichtlich welcher folgende höchste Bestimmungen hiemit zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

- 1) Alle Hengste, welche in dem Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever vorhanden sind und zum Beschälen der Stuten dienen, sollen von einer Röhrungs-Commission besichtigt und geprüft werden;
- 2) Diese Besichtigung und Röhrung wird jährlich in Oldenburg am zweiten Tage des Medardi-Pferdemarkts Statt finden, wo alle Beschäler gestellt werden müssen.
- 3) Die Röhrungs-Commission in Oldenburg wird aus einem Herrschaftlichen Officialen, einem Herrschaftlichen Besreiter, einem Thierarzt und wenigstens vier als Kenner bekannten Eingefessenen, die den Umständen nach wechseln, bestehen.

Damit aber schon im nächsten Frühjahr die Vortheile einer solchen Einrichtung eintreten können, und nur gute Beschäler gebraucht werden, so wird bey der vorgerückten Jahrszeit zum ersten mal die Röhrung im Laufe des Januars

oder Februar-Monats in jedem Kreise am Kreisorte, von einer Special-Commission geschehen, die aus den Amtmännern des Kreises, einem Thierarzt und wenigstens vier kundigen, das Zutrauen des Publicums besitzenden Eingefessenen bestehen muß. Letztere werden von den Beamten des Kreises im gemeinschaftlichen Einverständniß gewählt. Den Vorsitz in dieser Kreis-Commission und die Leitung des Geschäfts führt der älteste Amtmann.

- 4) Von der Röhrungs-Commission werden alle Beschäler geprüft und gut geheißen oder verworfen. Im ersten Falle bekommt der Besizer einen Schein unter Unterschrift der Röhrungs-Commission gut für ein Jahr, mit Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Hengsthalters und der Farbe und Abzeichen des Pferdes, ohne welches Attestat das Pferd zur Art nicht gebraucht werden darf.

Bei der ersten Röhrunge im Frühjahr d. J. werden diese Scheine von jeder Kreis-Commission ertheilt.

- 5) Kein Hengst, der nicht von der Röhrungs-Commission geprüft und gut geheißen worden, darf bey 5 Rthlr. Gold

Brüche, die dessen Besitzer zum Besten der Kirchspiels = Armen zu erlegen hat, zum Beschälen fremder Stuten, die nicht dem Hengsthalter selbst gehören, gebraucht werden. Eine gleiche Brüche trifft den Besitzer der Stute, welcher solche zum ungekehrten Hengst bringt.

- 6) Die Besitzer der nach dem gemeinschaftlichen Ermessen der Röhungs = Commission vorzüglichsten drey Hengste sollen der gnädigsten Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge eine Prämie aus der Herrschaftlichen Casse erhalten, und zwar ein jeder von 100 Rthlr. Gold entweder in Silberzeug oder an baarem Gelde, nach dem Wunsche des Besitzers. Das Pferd erhält einen Brand O mit einer Krone, und einen Namen. Die Bedingung der Prämie ist, daß der Hengst wenigstens Ein Jahr im Lande bedecke. Auch kann ein Pferd die volle Prämie nur einmal bekommen.

Bei der ersten Röhung im nächsten Frühjahr kann keine solche Preisvertheilung Statt finden, weil die Röhung alsdann nicht generell ist. Doch soll in jedem Kreise Ein Beschäler als der vorzüglichste gewählt und mit einem Brande

II.

O ohne Krone bezeichnet werden. Von diesen 7 ausgewählten Beschälern sollen diejenigen drey, welche Medardus 1820. für die drey vorzüglichsten anerkannt werden, gleichfalls jeder eine verhältnißmäßige, sich nach den Umständen richtende Prämie erhalten.

- 7) Kein Hengst wird jünger oder älter zur Köhrung zugelassen, als nach beendigtem 3ten und bis zum 15ten oder 16ten Jahre, je nachdem er sich gehalten hat. Erb- und andere Fehler machen nach dem Ermessen der Köhrungs-Commission den Hengst verwerflich.
- 8) Das Beschälgeld darf nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold betragen, bey Strafe von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold Brüche für die Armen. Die Hälfte des bedungenen Geldes wird gleich bezahlt, die andere Hälfte jedoch nur, wenn die Stute trüchtig ist.
- 9) Ueber die vorgenommene Köhrung soll jedesmal ein Protocoll aufgenommen und die approbirten Hengste, so wie namentlich diejenigen, welche eine Prämie erhalten haben, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.
- 10) Die Besitzer der approbirten Hengste müssen ein Verzeichniß der Stuten anfertigen, welche von ersteren bedeckt wor-

den sind. Dies Verzeichniß ist bey den
Aemtern einzureichen.

Indem die Regierung diese höchste Ver-
ordnung, worin die Eingefessenen einen neuen
Beweis der landesväterlichen Sorgfalt unsers
verehrten Fürsten erkennen werden, zur öffent-
lichen Kunde bringt, fordert sie zugleich die
S. 3. ernannten Kreis-Commissionen hiemit
auf, sofort zusammen zu treten, und sich ohne
Zeitverlust über den Tag der binnen der nächs-
ten 8 Wochen vorzunehmenden ersten Köhrung
zu vereinigen, damit solcher früh genug von
den Aemtern publicirt werden und kein Besiz-
her von Hengsten sich mit Unbekanntschaft dies-
ser Anordnungen entschuldigen könne. Spä-
testens gegen den 20. Febr. k. J. ist von den
Kreis-Commissionen die geschene Köhrung
einzuberichten und sind die abgehaltenen Pro-
tolle der Regierung einzusenden. Zugleich
ist von den Aemtern das Verzeichniß der ap-
probirten Hengste in ihren resp. Districten
durch die wöchentlichen Anzeigen zu publiciren.

Anhang.

U n h a n g.

Taxe des Viehschnitts

für

Thierärzte und Operateurs.

(S. pag. 112.)

			Klein Courant.
1.	Für einen Hengst	=	1 ²⁰ 36 ⁹
2.	= = Stier	=	= 60 =
3.	= eine Stute	=	5 = 50 =
4.	= = Kuh	=	4 = 36 =
5.	= = Ziege oder Schaaf	=	= 36 =
6.	= einen alten Eber	=	= 12 =
7.	= eine alte Sau	=	= 24 =
8.	= einen Ziegenbock oder Schaafbock	= =	= 6 =
9.	= eine Quene	=	= 48 =
10.	= ein Hengstfüllen	=	= 54 =
11.	= — Ochsenkalb unter 1 Jahr	= =	= 8 =
12.	= einen jungen Eber	=	= 4 =
13.	= ein weibliches Ferkel	=	= 6 =
14.	= einen Bocklämmer	=	= 6 =
15.	= = Klopshengst, dessen eine Hode in der Bauch- höhle zurückgeblieben	= =	5 = 50 =
16.	= einen Eber bey dem sol- ches der Fall	= =	= 48 =

46) Militair-Commission-Bekanntmachung vom 15. December 1819. publ. December 23. e. a.

Zufolge Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung vom 9. d. M. soll das Herzogliche Infanterie Regiment für die am 1. May 1820. zu entlassende ausdiente Mannschaft mit 450 Mann aus der Classe der im Jahre 1799. im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Tever geborenen Wehrpflichtigen ergänzt und diese Rekrutirung nach der hiebey angefügten Vertheilungstabelle vorgenommen werden.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen zum Militairdienst für das Jahr 1820. betreffend.

Zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser bevorstehenden Aushebung wird auf die frühern Bekanntmachungen der Militair-Commission vom 1. May 1817., 5. Januar 1818., imgleichen vom 5. und 18. Februar, auch 12. May d. J. Bezug genommen, und gewärtigt: daß die darin enthaltenen Vorschriften vollständig beobachtet werden, damit darnach die Loosung der Wehrpflichtigen im Januar, die Einlieferung der Listen und der gesetzmäßig untersuchten Reclamationen von den Aemtern im Februar, die Untersuchung der Wehrpflichtigen selbst und ihrer gesetzlichen Befreiungsgründe durch die Districts-Commission im März, die Aushebung der Dienst-

II.

pflchtigen im April, und die Exercirung derselben im Monat May 1820. ohne weitem Anstand bewerkstelligt werden kann.

Uebrigens werden die Aemter noch auf die an sie wegen dieser Angelegenheit erlassenen besonderen Vorschriften, namentlich auch wegen gleichmäßiger Einrichtung und Abhaltung der Loosungslisten und Reclamationsprotocolle, mitgetheilten bestimmten Formulare verwiesen.

Es werden demnach die im Jahre 1799. gebornen Wehrpflichtigen, imgleichen diejenigen, welche bey der diesjährigen Aushebung in Reserve gestellt sind, so wie auch diejenigen, welche in den vorhergehenden Jahren sich dem Eintritt in den Dienst durch Entfernung oder Verheimlichung ihres Aufenthalts entzogen haben, seit den frühern Jahren ihre Verbindlichkeit noch nicht erfüllt haben, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihrer Wehrpflichtigkeit bey Vermeidung der angedrohten und nach aller Strenge zu vollziehenden Strafen ein vollständiges Gemüße zu leisten.

Vertheilungsliste

der für das Jahr 1820. auszuhebenden Wehrpflichtigen, vom Jahre 1799.

Die Seelenzahl beträgt für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever 183012.

Hievon sollen ausgehoben werden 450 Mann; wozu stellen:

A. Kreis Oldenburg.

		Seelen	stellen	
1) Stadt	} Oldenburg,	14595	36	} 65.
2) Amt				
3) —	Elsfleth,	7510	18	
4) —	Zwischenahn,	4529	11	

B. Kreis Neuenburg.

5) —	Rastede,	8406	21	} 64.
6) —	Westerstede	6223	15	
7) —	Bockhorn,	6156	15	
8) Herrschaft	Barel,	5304	13	

C. Kreis Ovelgönne.

9) Amt	Brake,	6038	15	} 62.
10) —	Kodenkirchen,	7211	18	
11) —	Abbehausen,	6263	15	
12) —	Burhave,	4195	10	
13) —	Landwührden,	1571	4	

D. Kreis Delmenhorst.

14) Stadt	} Delmenhorst,	5610	14	} 14.
15) Amt				

II.

	Seelen	stellen	
16) Amt Berne,	7133	18	} 57.
17) — Ganderkesee,	7111	18	
18) — Wildeshausen nebst Stadt,	8658	21	

E. Kreis Bechta.

19) — Bechta nebst Stadt,	11490	28	} 79.
20) — Steinfeld,	6028	15	
21) — Danne,	9837	24	
22) Herrlichkeit Dinklage,	4895	12	

F. Kreis Cloppenburg.

23) Amt Cloppenburg nebst Stadt,	9637	24	} 66.
24) — Idningen,	11500	28	
25) — Friesoythe nebst Stadt,	5827	14	

G. Kreis Jever.

26) Stadt	} Jever,	8841	22	} 43.
27) Amt				
28) — Lettens,	4296	11		
29) — Winsen,	4148	10		

Total 183012. 450.

Bemerkung.

Von den bey den Amtsquoten entstandenen Brüchen sind die größern für voll, die Kleinern dagegen gar nicht in Rechnung gebracht worden.

II.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.

